

Die Fürsorge der Hohenzollern für die Landwirtschaft in dem 18. Jahrhundert.

Gemeinheits teilung und Bauernbefreiung.

Lassalle hat einmal den Ausdruck gethan: „Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß nichts eine größere Zukunft haben und eine segensreichere Rolle spielen könnte als das Königtum, wenn es sich dazu entschließen könnte, soziales Königtum zu werden“. Diese Worte legen ein beredtes Zeugnis von der Eigenart dieses Mannes ab, von seinem Scharfblick, falls er sich nicht durch seine grenzenlose Eitelkeit blenden läßt, und von dem Mangel an jeder historischen Schulung. Er ahnte gar nicht, daß er damit das Geheimnis der Größe des Hohenzollerngeschlechts erklärt hat. Diefelbe beruhte gewiß in den Kriegsthaten, der Gründung eines starken Heeres, der schöpferischen Thätigkeit, durch welche es die zersplitterten Theile deutschen Landes zu einem selbstbewußten Staatswesen vereint hat, der Heranbildung eines Beamtenstandes, der in der selbstlosen und beständigen Hingabe an den Staat seinen Lebensberuf sieht, in einer Finanzwirtschaft, die den in dem Laufe der Jahrhunderte stetig wechselnden Aufgaben gerecht wurde, der gesicherten Rechtspflege und der Förderung der idealen Güter der Menschheit, der Religion, der Kunst und Wissenschaft. Aber nicht minder hat dieses Königtum beständige Fürsorge für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Volkes geübt, indem es seine materielle Wohlfahrt begründete und förderte, in ausgleichender Gerechtigkeit die auseinander strebenden Interessen der einzelnen Stände zu versöhnen wußte und die soziale Einheit des Volkes anbahnte.

Gottes schlichten Amtmann am Fürstentume nannte sich der erste Hohenzoller, der 1411 in die Mark einzog. Dieser Vorschrift, die Herrschaft mehr als eine Pflicht denn als ein Recht anzusehen, haben seine Erben nachgeeifert. Immer und immer wieder tönt sie uns aus ihrem Munde entgegen. Der Große Kurfürst prägt seinem Sohne Karl Emil den Satz ein: »sic gesturus sum principatum, ut sciam rom populi esse, non meam privatam«. Sein Enkel Friedrich Wilhelm I. lebte stets nach dem Grundsatz: „Zur Arbeit sind die Fürsten geboren“. Unter dem Eindruck seiner gewaltigen Thätigkeit rang sich sein Sohn im Gegensatz zu der Auffassung seiner gleichzeitigen Standesgenossen zu der Anschauung durch, daß der König der erste Diener seiner Untertanen sei. An dieser Anschauung hat er festgehalten. Niemand hat den Inhalt seines großen Lebens besser zusammengefaßt als er selbst, indem er erklärte: „Daß ich lebe, ist nicht notwendig, wohl aber, daß ich thätig bin“, oder indem er es als seinen höchsten Ruhm betrachtete, ein König der Armen zu sein. „Meine Kräfte gehören der Welt, dem Vaterlande“, gelobt der junge Prinz Wilhelm, als er 1815 an den Altar tritt, um persönlich sein Glaubensbekenntnis abzulegen, „ich will ein aufrichtiges und herzliches Wohlwollen gegen alle Menschen, auch den geringsten, bei mir erhalten und beleben. Den Pflichten meines Dienstes will ich mit größter Pünktlichkeit nachkommen“. Derselbe Mann faßte im hohen Greifenalter die Aufgaben, denen er die letzten Jahre seines Lebens widmen wollte, in die Worte zusammen: „Wir würden mit um so größerer

Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet, zurückblicken, wenn es Uns gelänge dereinst das Bewußtsein mitzunehmen dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen“. Er schließt sein Leben mit den Worten: „Ich habe keine Zeit müde zu sein“.

Den Worten entsprechen die Thaten, der klaren Erkenntnis der feste Wille und die Thatkraft, welche das Begonnene zu Ende führt. Gerade die Betrachtung der politischen und sozialen Geschichte unseres preußischen Staates beweist die Einseitigkeit, in welche diejenige moderne Richtung der Geschichtsschreibung verfällt, welche die Gesetze der Naturwissenschaft auf die Geschichte der Menschheit übertragen möchte, die Ereignisse und Erfolge nur als ein Ergebnis der Verhältnisse betrachtet und vergißt, daß dies Werden sich vollzieht in der Welt der sittlichen Freiheit, in der Welt des Wollens und Handelns, daß die großen Ereignisse der Weltgeschichte erst dann Thatfache geworden sind, wenn ein starker Wille die Gunst der Verhältnisse ausgenutzt hat.

Die Erkenntnis, daß der Staat nur in seiner Wechselwirkung mit dem gesamten Volksleben begriffen werden kann, ist erst in dem 19. Jahrhundert klares und bewußtes Eigentum der Geschichtsschreibung geworden. Die Kulturgeschichte hat jetzt wohl bald ihren Höhepunkt erreicht. Indem sie die Ergebnisse ihrer Arbeit zu sammeln sucht, hat sie sich zu dem Geständnis erhoben, daß die großen Wandlungen in dem wirtschaftlichen und sozialen Leben der Völker nicht zum wenigsten dem Eingreifen großer Männer zu danken sind. So hat auch die Regententhätigkeit der preußischen Herrscher der Landwirtschaft neues Leben eingehaucht, die Hemmungen, die sich ihrer Entfaltung entgegenstellten, beseitigt und beitändig neue Anstöße zur weiteren Entfaltung derselben gegeben.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein ist die Landwirtschaft der ausschlaggebende Faktor des deutschen Volkswohlstandes gewesen. Noch 1850 machte die ländliche Bevölkerung Preußens 65 Prozent der Einwohner Preußens aus, während in unsern Tagen die Leute, die sich unmittelbar mit der Landwirtschaft befassen, nur noch den dritten Teil der Bewohner bilden. Aber dennoch muß es jeder Staatsmann auch heute noch als seine vornehmste Pflicht betrachten, diesen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft lebensfähig zu erhalten und im Kampfe der Interessen die Bedingungen seines Gedeihens zu schützen. In ganz anderem Maße war dies in den früheren Zeiten eine gebieterisch sich aufdrängende Notwendigkeit. Der Staat hat heutzutage das Gebiet seiner Thätigkeit erweitert und doch auch wieder eingeschränkt. Er, der Hüter aller nationalen Güter, hat sich in dem 19. Jahrhundert der Pflicht erinnert, daß die idealen Güter nicht vernachlässigt werden dürfen — dies betrachten wir als eine Haupterrungenschaft der Zeit nach 1806 — aber er ist andererseits bescheidener geworden und hat eingesehen, daß er nur die Hemmnisse menschlicher Thätigkeit beseitigen, den Frieden aufrecht erhalten, durch strenge Rechtspflege die Person und das Eigentum schützen, das Gleichgewicht der einzelnen Berufsclassen wahren und den Schutz der wirtschaftlich Schwachen übernehmen kann, daß aber die eigentlich schöpferische Thätigkeit auf wirtschaftlichem und ethischem Gebiete von den Individuen selbst ausgehen muß, daß die soziale Gliederung eine Folge innerlich wirkender Kräfte ist, deren Ergebnis ebenso wie die der volkswirtschaftlichen Thätigkeit er nur mittelbar beeinflussen kann. Dagegen die Auffassung des 17. und 18. Jahrhunderts betrachtete als die Aufgabe des Staates die Kräfte zu wecken und ausschließlich zu leiten, der freien Persönlichkeit ließ sie nur wenig Raum zur eigenen Entfaltung. Diese Auffassung, die in dem aufgeklärten Absolutismus ihre vollkommenste Ausgestaltung fand, war durchaus den Verhältnissen entsprechend. Die Nationen, noch kaum zum Bewußtsein ihrer selbst und noch weniger ihrer Aufgaben gelangt, bedurften in ihrem unentwickelten Zustande einer solchen erziehlischen Thätigkeit, um erst die Reife zu selbständiger Arbeit zu erlangen. Nirgends aber war dies mehr notwendig als in Deutschland, dessen Bevölkerung durch die entsetzlichen Schicksalsschläge des dreißigjährigen Krieges alle Lebensfähigkeit verloren zu haben schien.

Auch die Blüte des französischen Volkes war eine Frucht der schöpferischen und bevormundenden Thätigkeit seiner großen Staatsmänner, Heinrich's IV., Richelieu's, Mazarin's und Ludwig's XIV., und doch lagen dort die Verhältnisse für die Entwicklung des Volkes bei weitem günstiger: durch die verklossenen Jahrhunderte war hier die Einheit der Nation in politischer und wirtschaftlicher Beziehung vorbereitet, die religiösen Kämpfe hatten die Kultur des Landes wohl aufgehoben, aber nicht vernichtet. In Deutschland dagegen war das politische Band völlig gelockert, an die Stelle des Reiches politische Anarchie und Fremdherrschaft getreten, der Volkswohlstand vernichtet, die geistigen und physischen Kräfte schienen dem Untergange verfallen zu sein. Gerade aber in dem Teile Deutschlands, wo die natürlichen Grundlagen der menschlichen Existenz am dürftigsten waren, hat das Hohenzollerngeschlecht innerhalb eines Zeitraumes von hundert Jahren durch die unumschränkte Geltendmachung seines Willens das Staatswesen geschaffen, das dem deutschen Namen wieder Geltung in der Welt verschaffte, und durch die Erziehung seiner Unterthanen zur wirtschaftlichen Arbeit die materielle Blüte unseres Vaterlandes im 19. Jahrhundert ermöglicht.

In Bezug auf die Landwirtschaft haben die Hohenzollern drei Aufgaben im Auge gehabt: durch eine planmäßig betriebene Kolonisation haben sie die verwüsteten Lande wieder angebaut und bevölkert, durch die Bauernbefreiung der ländlichen Bevölkerung eine menschenwürdige Existenz geschaffen und die Entwicklung der Landwirtschaft von der hemmendsten Fessel befreit und endlich die landwirtschaftliche Technik entfaltet.

Die ersten Schritte zu einer segensreichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung waren schon von den ersten Kurfürsten aus dem Hohenzollerngeschlechte gethan worden, indem dieselben aus den einzelnen Territorien eine wirtschaftliche Einheit schufen. Im Mittelalter bildeten die Städte eine solche wirtschaftliche Einheit, die sich gegen die Nachbarstädte und das platte Land schroff abschloß oder dieselben einseitig ihrem Interesse dienstbar machte. Durch Markt-, Zoll- und Meilenrecht wurde das platte Land zu Gunsten der Stadt ausgebeutet, der Dorfbewohner war verpflichtet, seinen Überfluß einer bestimmten Stadt zuzuführen, wo durch die Stadtbehörde der Preis ausschließlich im Interesse ihrer Bürger bestimmt wurde. Zugleich war der Bauer gezwungen, alle Bedürfnisse, die sein Grund und Boden nicht befriedigen konnte, derselben Stadt zu entnehmen. Durch die größte Rücksichtslosigkeit sicherte sich die Stadt die unbedingte wirtschaftliche Herrschaft: die Bürger zogen aus, um die Landhandwerker zu vernichten, der Bauer mußte bei dem städtischen Zunfthandwerker arbeiten lassen, Hausierer wurden mit dem grimmigsten Haß verfolgt, damit der Bauer dem städtischen Kaufmann allein verpflichtet blieb, und durch das Stapelrecht wurde der Verkehr auf gewisse Straßen beschränkt. Somit war dafür gesorgt, daß die Stadt die Erzeugnisse des platten Landes zu möglichst billigen Preisen erhielt, dagegen alle Erzeugnisse des Handwerkers und die Waren des Kaufmanns teuer verkauft wurden, da aller Wettbewerb ausgeschlossen war. Der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land, der noch heute die politischen und wirtschaftlichen Parteien auf den Kampfplatz ruft, hatte einen Interessentkampf erzeugt, welcher mit der größten Erbitterung gekämpft ward, bei dem aber die städtischen Interessen sich im Vorteil befanden. Demgegenüber übte der Landmann hier und da in roher Form Vergeltung, wenn der Landedelmann den durchziehenden Wagen des Kaufmanns um die wertvollsten Waren erleichterte. Das Eingreifen einer höheren Macht war notwendig, um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen.

Das Entstehen der territorialen Macht der Fürsten bedeutet die Überwindung einer ungerechten Wirtschaftsform, der wirtschaftlichen Knechtung des einen Standes durch den andern: durch Maß-, Gewichts- und Münzeinheit regelten sie den Verkehr innerhalb der Landschaft, schützten den äußern und inneren Frieden und glichen das Interesse der Stadt und des platten Landes aus. Die ersten Schritte in dieser Richtung wurden von den Hohenzollern des 15. und 16. Jahrhunderts gethan, ein endgültiges Ergebnis aber hatten sie noch nicht gewonnen, weil der ständische Staat des 16. Jahrhunderts sich unfähig

zeigte ein gerechter Hüter aller Interessen zu sein und die langatmigen Verhandlungen der Stände die Schäden nicht beseitigten, während ein Fürst schneller zum Ziel gelangen und unparteiischer das Gesamtwohl ins Auge fassen konnte. Endlich kam die gewaltige Krisis des dreißigjährigen Krieges hinzu und schien die ersten Errungenschaften jener Entwicklung zu vernichten.

Aus dieser Not erhob sich der Staat des Großen Kurfürsten. Die Bildung seines Staatswesens war nicht bloß eine politische, sondern auch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit; sie faßte die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte zusammen, schuf bedeutsame landschaftliche Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen, führte die solidarisch verbundenen Kräfte in den Wettkampf mit anderen Ländern ein und milderte im Innern den Gegensatz, befreite den inneren Verkehr von den gefährlichsten Hemmnissen. Darin liegt die Bedeutung des Merkantilsystems. Deshalb war es das glücklichste wirtschaftliche System des 17. und 18. Jahrhunderts. Dieses ermöglichte erst der neueren Zeit freiere wirtschaftliche Zustände und der Landwirtschaft die Zuführung der Kräfte, welche ihr Gedeihen bedingten, und zugleich die Selbständigkeit der wirtschaftlichen Übermacht der Städte gegenüber. Durch dasselbe erhielt erst der Landmann den freien Markt für seine Erzeugnisse und Bedürfnisse, sodaß ihm eine bedeutend höhere Verwertung seines Besitzes möglich wurde. Charakteristisch ist für die Mark die Zunahme der auf dem Lande wohnenden Handwerker in der Zeit des Großen Kurfürsten. 1624 giebt es in der Mark auf dem platten Lande nur 6 Leineweber, im Jahre 1725 schon 336, die Zahl der Schmiede ist von 3 auf 382 gestiegen.

Ungleich wichtiger jedoch als diese Entwicklung ist für die gesamte Landeskultur die Befreiung des Bauernstandes von den sozialen und wirtschaftlichen Schranken gewesen. Die Dreifelderwirtschaft, die alte ländliche Wirtschaftsform, die tausend Jahre lang geherrscht hatte, hatte sich überlebt und hinderte die Fortschritte, die im 18. Jahrhundert durch die Errungenschaften der Wissenschaft und Technik ermöglicht wurden. Die Dreifelderwirtschaft bedingt den Flurzwang. Die Feldflur war in eine Anzahl von Blöcken, Gewannen, geteilt, die wiederum in einzelne Morgen zerfielen. Jeder Bauer hatte in jeder Gewanne einen oder mehrere Morgen, die mit dem Besitze seiner Nachbarn im Gemenge lagen. Da die einzelnen Flächen nicht durch Wege begrenzt waren, so war der Zugang zu den einzelnen Äckern nur von dem Lande des Nachbarn aus möglich. Für diesen Zustand bildete die notwendige Voraussetzung, daß in jeder Gewanne ein und dieselbe Frucht gebaut wurde, sodaß die Bestellung und Aberntung zu denselben Fristen erfolgen konnte. Je nach der Witterung wurde den Genossen einer Gewanne eine bestimmte Frist für die Bestellung eines bestimmten Getreides gesetzt, in der den Genossen der Übergang über die Felder jederzeit gestattet werden mußte. War diese Frist verstrichen, so wurde ein Zaun um die Gewanne errichtet und damit Menschen und Vieh der Zutritt versperrt; demjenigen, der die Frist nicht ausgenutzt hatte, war eine Bestellung seines Ackers für dieses Jahr unmöglich gemacht. Die Aberntung erfolgte in ähnlicher Weise. Sobald die Saat reif war, fiel der Zaun, die Mäher gingen an die Arbeit, die auf allen Feldern gleichzeitig erfolgen mußte, damit die Arbeiter Zutritt gewannen und das Getreide von den Feldern entfernt werden konnte. Auch deshalb mußte die Aberntung gleichzeitig beendet werden, weil die Stoppel als Weide benutzt wurde.

Man baute auf dieser so eingerichteten Feldflur nur Korn. Der Anbau erfolgte in regelmäßigem Wechsel: das erste Jahr trug der Acker Winterkorn, das zweite Sommerkorn, im dritten mußte er neue Kräfte durch Ruhe gewinnen, er lag brach, während die neuere Naturwissenschaft dem Landmanne die Mittel an die Hand gegeben hat, dem Acker auf andere Weise diejenigen Stoffe zuzuführen, durch die er die Pflanzen nährt, sodaß er den Acker ohne Unterbrechung zur Gewinnung von Feldfrüchten heranziehen kann. Die Brache war damals auch deshalb eine Notwendigkeit, weil man derselben als einer Ergänzung für die Viehfütterung bedurfte.

Die Feldflur umfaßte nicht die Gesamtheit der Landfläche, welche eine Dorfmark ausmachte. An den Bächen entlang zogen sich die Wiesen, in ähnlicher Weise wie die Äcker im Gemenge liegend, andere

Stellen waren mit Holz bestanden oder waren ewige Brache, nicht unter den Pflug genommenes Land, bildeten als solches das Gesamteigentum der Gemeinde, wesentlich dazu bestimmt, dem Vieh, das noch den ganzen Sommer hindurch auf die Weide getrieben wurde, neben der Stoppel- und Brachweide die nötige Nahrung zu liefern. Diese Holz- und Weidestrecken bildeten die Almende, die Gemeinheit, Commune. Außerdem waren auch Flächen, die wohl zur Getreidegewinnung benutzt werden konnten, nicht mit in die Gewanne aufgenommen. Die unmittelbare Umgebung des Dorfes war mit den Gehöften auf das engste verbunden und wurde wie noch heute zu Gärten benutzt. Andere Flächen, in Norddeutschland Wurte (Woort) oder Brinke genannt, wurden teils von den Bauern zum Anbau von Kraut, Flachs, Hanf benutzt oder waren den Dorfgemeinschaften, die nicht zu den Bauern gehörten, den Kossaten, überlassen, Leuten, die zwar nicht ein Gespann Pferde halten konnten, aber doch noch ausschließlich vom Ackerbau lebten, oder auch den Häuslern, Brinksißern, Wütnern, die entweder neben dem Ackerbau noch eine andere Beschäftigung trieben oder auf Tagelohn angewiesen waren.

Jahrhundertlang hatte diese Form der Landwirtschaft, von der in einzelnen Gegenden infolge der Bodengestaltung oder geschichtlich gewordener Verhältnisse abgewichen wurde, Abweichungen, die aber räumlich in dem Maße beschränkt waren, daß sie hier nicht mit betrachtet werden sollen, den Bedürfnissen des gesamten Volkes entsprechen, da die Bevölkerung noch nicht allzu zahlreich war. Bei einer bedeutenden Steigerung der Bevölkerung jedoch mußte man in einzelnen Ländern daran denken, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu vermehren. Den ersten wesentlichen Schritt dazu that man in Belgien und England, indem man zu einem ausgedehnten Anbau von Futterkräutern, namentlich von Klee, schritt. Damit war einerseits eine Umwälzung der Viehwirtschaft hervorgerufen, indem man nicht mehr auf die Weide angewiesen war, sondern zur Stallfütterung übergehen konnte, andererseits war damit die Möglichkeit gegeben, die Brache in ganz anderer Weise auszunutzen wie bisher. Einsichtsvolle Landwirte Deutschlands machten auf diese Neuerung aufmerksam, fanden aber in der bestehenden Wirtschaftsverfassung einen Widerstand, der zuvor beseitigt werden mußte. Sie richteten also notgedrungen ihre Angriffe auf dieselbe und fanden hier an den preussischen Herrschern eine verständnisvolle Unterstützung.

Schon Friedrich Wilhelm I. erkannte mit dem hervorragenden Scharfblick, der ihm als Volkswirt eigen war, die Unzulänglichkeit der bisherigen landwirtschaftlichen Verfassung, die den tüchtigen, vorwärtstrebenden und einsichtsvollen Mann zwang, sich dem alten Schlendrian zu fügen, ihn hinderte Neuerungen einzuführen und durch intensiven Fleiß dem Boden größere Erträge abzurufen. Dem der Bauer mußte sich dem minder fleißigen Nachbarn anpassen, und seine Mühseligkeit brachte ihm auch nicht den entsprechenden Nutzen, da er nicht der alleinige Herr des Ackers war und sein sorgsam gepflegtes Land dem Nachbarn in einer bestimmten Frist zur Beweidung ausliefern mußte. Weite Flächen des Landes boten nur eine kümmerliche Weide, da dieselben nicht gepflegt und regellos ausgenutzt wurden. Sie lieferten dem Vieh, das auf der meist weit vom Dorfe gelegenen Almende der nötigen Pflege entbehrte, nur eine mäßige Nahrung, so daß unter diesem Zwange die Viehwirtschaft keinen großen Nutzen abwarf und wiederum nicht den Anbau der Früchte durch die Lieferung der natürlichen Düngemittel gehörig fördern konnte. Alles in Allem handelte es sich um die denkbar schlechteste Ausnutzung eines bedeutenden Teiles der Feldmark, um einen außerordentlich beträchtlichen Abzug von der Bodenproduktion des Landes. Friedrich Wilhelm I. war zum ersten Male auf diesen Zustand aufmerksam gemacht bei der Urbarmachung des Havelluches, wo ihm von den benachbarten Gemeinden die Weiderechtigkeiten als Hindernis in den Weg gelegt wurden. Wie er in diesem Falle die Ablösung der betreffenden Gerechtigkeiten verfügte, so betonte er in der betreffenden Kabinettsordre vom 7. Mai 1719: „Keiner soll gezwungen sein, in communione zu bleiben, sondern wenn nur Einer zur Separation und Teilung provoziert, so habt ihr ungefümt Ausmessung zu veranlassen und die Separation zu arbitrieren, daß jedweden, wo es commode geschehen kann, sein eigen Anteil angewiesen werde, solchen seiner besten

Gelegenheit nach allein zu benutzen.“ Seinen Willen bethätigte er, indem er auf einer Reihe von Domänen den im Gemenge mit den Ländereien der Bauern liegenden Domänenbesitz separieren ließ, zugleich seine neuen Kolonisationen so anlegte, daß jedem Eigentümer sein Ackerbesitz möglichst in zusammenhängenden Stücken angewiesen wurde.

Wie in allen wirtschaftlichen und innerpolitischen Fragen, so wandelte auch hier der große Sohn in den Bahnen des Vaters. 1750 ergehen Anordnungen für Auseinandersetzungen: er drängt darauf, daß alle Domänen aus der Gemengelage ausscheiden. 1753 erläßt er an seinen Minister v. Bismarck den Befehl, er solle zwei Beamte nennen, welche die rechtlichen Vorbedingungen dieses Werkes genau feststellen könnten. Vom Ende des siebenjährigen Krieges an vergeht kein Jahr, in dem dieses Werk nicht weiter befördert wurde. Er selbst gab seinen Behörden eine Reihe von Instruktionen und Belehrungen über die Maßregeln, wie sie dieses Werk vollziehen könnten, an deren Verbesserung er unermüdlich arbeitete. Er kennt die Bauern, ihr Mißtrauen auch gegen notwendige Neuerungen; deshalb ist sein Hauptstreben darauf gerichtet sie über die Heilsamkeit dieser Maßregel zu unterrichten, und er läßt sich auch dadurch nicht beirren, daß diese Belehrungen zunächst auf kein Verständnis stoßen, auch seine Beamten teils aus Bequemlichkeit, teils aus Mangel an Verständnis für die Bedeutung dieser Angelegenheit der Sache nicht die nötige Förderung zu teil werden lassen. Man leugnet wohl gar den Segen dieser Maßregel, stimmt Loblieder auf den bestehenden Zustand an, der den Bauern zur Arbeit in einer bestimmten Frist zwingt, ein Zwang, den derselbe nicht entbehren könne, auch ermögliche allein die Gemengelage eine gerechte Verteilung des Landes nach seiner Güte. Trotzdem beharrt der König bei seinem Vorhaben. Er sichert die Ausführung seiner Befehle durch das Verlangen, daß ihm regelmäßig über den Fortgang dieses Geschäftes Bericht abgestattet werde. In der 1770 erlassenen Verfügung schlägt er einen warmen Ton an: Indem ihm nichts mehr am Herzen liege als das Glück seiner Unterthanen, so habe er, um dem Landwirte und Ackermanne alle nur mögliche Freiheit in Anwendung seiner Zeit und seines Terrains zu verschaffen, auch auf die Aufhebung der schädlichen Gemeinheiten sein Augenmerk gerichtet. Um dem Landmanne die Vorteile solcher Auseinandersetzungen klar zu machen, habe er eine besondere Schrift darüber verfassen und durch den Druck bekannt machen lassen. Er hoffe nun, daß die Kommissare das ihnen übertragene Geschäft teils aus Gehorsam gegen seine Befehle, teils aus patriotischem Eifer für das Wohl ihrer Mitbürger gewissenhaft ausführen würden; wogegen sie, wenn das geschehe, auf sein Wohlgefallen sich die sicherste Rechnung machen könnten. Er betont, daß die Wahl der ausführenden Beamten sehr sorgfältig sein muß, in erster Linie Männer zu nehmen sind, die den Bauern nahe stehen und ein Verständnis für die Sache und die Leute, mit denen man zu thun hat, besitzen, daß die Kosten des Werkes möglichst knapp gehalten werden und durch geschickte Vermittlung die Anstrengung kostspieliger Prozesse bei dieser Gelegenheit verhindert werde. Wo man seine Ermahnungen nicht verstehen will, da weiß er einen scharfen Ton anzuschlagen, wie es der hinterpommersche Adel erfährt: „Sie sähen keine landesväterliche Fürsorge nicht ein, ließen sich durch Eigensinn, Neid und Mißgunst hinreißen, dem guten Werke alle möglichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Es läge in ihrem eigenen Interesse sich zu fügen“. Wehe aber dem Beamten, der in den Verdacht geriet infolge von Nachlässigkeit den Willen des Königs nicht rechtzeitig erfüllt zu haben. So muß der Magdeburger Kammerpräsident den Vorwurf hören: „Er ist Faul und negligent und mag sich in Acht nehmen!“

Nach den verschiedenen Anläufen wurde 1771 eine Verordnung erlassen, in der die Grundzüge des Verfahrens zu einer solchen Vervollkommnung ausgearbeitet sind, daß sie in der späteren Gemeinheitssteilungsgesetzgebung aufgenommen und nur ergänzt wurden; ja sogar die Einzelbestimmungen sind für die spätere Zeit maßgebend gewesen. Er hat die ganze Tragweite dieser großen Maßregel erkannt, durch die er die Landwirtschaft von einer ihr schädlichen Fessel befreien wollte; sein Ziel war die völlige Zerspaltung derselben, aber das große Werk gelang ihm nur teilweise. Noch fehlte dem Volke die

hinreichende wirtschaftliche Einsicht, um selbstthätig dabei mitzuwirken, ein klarer Beweis für die Notwendigkeit der Bevormundung des aufgeklärten Despotismus, aber auch für seine Mängel, deren sich der König völlig bewußt war, indem er gerade auf diesem Gebiete den Untertanen zu einer größeren Selbständigkeit erziehen wollte. Aber keine einer gesunden Entwicklung waren von ihm gelegt, die zwar zunächst bei mangelhafter Pflege nicht recht gedeihen konnten, aber doch nicht erstarben.

Noch hing alles zu sehr von der persönlichen Thätigkeit des großen Königs ab, konnte seiner stets wachsamem Fürsorge nicht entbehren, geriet ins Stocken, als das Auge des gewaltigen Herrschers sich geschlossen hatte und sein Nachfolger glaubte, daß mit allgemeinen Vorschriften und guten Vorsätzen alles gethan sei, er sich des unermüdlischen Fleißes, der peinlichen Sorge für die Ausführung seiner Befehle ent schlagen und alles den Beamten allein überlassen könne. Ein allgemeiner Stillstand trat ein, den der preußische Staat um so weniger ertragen konnte, als die natürlichen Hilfsquellen den gewaltigen Aufgaben, die die Stellung der jüngsten und kleinsten Großmacht mit sich brachte, nur bei großer Anstrengung entsprachen. Wohl bestanden die Behörden weiter, die Friedrich II. für unsere Angelegenheit geschaffen hatte, aber erbärmlich waren die Leistungen derselben, kaum wurden die unter dem Vorgänger begonnenen Gemeinheitsteilungen beendet. Der schleppende Geschäftsgang ließ alle die großen Schwierigkeiten in den Vordergrund treten, die das Werk in sich barg. Klagen über Übervorteilungen, Entziehung der für die Wirtschaft notwendigen Nutzungen und ungerechte Verteilung, bureaukratischen Eigensinn der Behörden, Kostspieligkeit des Verfahrens, die alle materiellen Vorteile des Werkes zu überbieten schien, nahmen überhand. Der große König hatte allen Untertanen kundgethan, daß sie mit Beschwerden auch in dieser Beziehung bei ihm Gehör und persönliche Abhilfe finden würden, und seine Beamten wußten, daß berechnete Klagen ihnen harte Strafen eintrugen. Die persönliche Güte seines Nachfolgers wirkte hier nur schädlich. Ihm widerstrebt die notwendige Härte, mit der sein Oheim verfuhr, er nahm die Entschuldigungen der Beamten an, zumal ihm die persönliche Sachkenntnis abging, die den Grund der Hemmnisse erkannte und beseitigte. Es war ja verzeihlich, daß bei der großen Arbeitslast, die das fredericianische System dem Herrscher auferlegte, eine Reihe von Geschäften nicht mit der notwendigen Schnelligkeit vollendet wurde von einem Herrscher, dem die körperliche und geistige Kraft der beiden Vorgänger fehlte. Der preußische Beamte und der preußische Untertan war von jenen Königen gewissermaßen verwöhnt: sie hatten alle und jede Anregung von oben empfangen, sodaß jede Thätigkeit sofort erfolgte, sobald jene Anregung fehlte. Gewiß war ein Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Beamten vorhanden, aber dieses war ängstlich und kleinlich; man erledigte nur das, was unmittelbar befohlen war, und war sich noch nicht bewußt, daß der König und der Staat die Einsetzung der ganzen Persönlichkeit verlangen muß. Belohnung und Strafe wurden nicht mehr mit strenger Gerechtigkeit ausgeteilt. Der Eifer tüchtiger Beamter erlahmte, da Tüchtigkeit nicht mehr das ausschlaggebende Moment war, um Anerkennung zu erlangen. Die klare Menschenkenntnis wurde bei der Anstellung von Beamten vermisst, untüchtige, ja sogar anstößige Elemente konnten sich behaupten. Und doch bedurfte wie das gesamte Staatswesen, so besonders auch die Landeskultur eines leistungsfähigen Beamtenstandes in noch ganz anderer Weise wie heutzutage. Den Klassen, die sich mit der Landwirtschaft beschäftigten, fehlte der freie Blick, die Schulung, um aus sich selbst zu schaffen, was Lebensbedürfnis derselben war. Der Bauer lebte in einer sozialen Lage, die seine Selbstthätigkeit untergrub. Auch war er nicht in der Lage, die Bildung zu gewinnen, um über den Kreis der althergebrachten Wirtschaftsform hinauszublicken. Der Adel hatte nur in einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten die Unhaltbarkeit der bisherigen landwirtschaftlichen Verfassung erkannt, die Reformen, die Friedrich der Große erzwingen wollte, nur mit Widerstreben angenommen, fürchtete von jedem Eingriff in die bestehenden Wirtschaftsformen eine Erschütterung der Grundlagen seiner Existenz, besonders in dem Augenblicke, wo die französische Revolution eine Feindschaft gegen den Adel bewies, die diese Befürchtungen als berechtigt erscheinen ließ.

Eine erfreuliche Wendung trat erst mit dem Tode Friedrich Wilhelms II. ein. Sein Nachfolger bemühte sich ernstlich in die Wege seines Großvaters wieder einzulenken; was an dem alten Regierungssystem noch lebensfähig war, wurde neu belebt. Der junge König bewies eine bedeutende Arbeitskraft und sittlichen Ernst, auch Sachkenntnis, um in einigen Zweigen des politischen Lebens Bedeutendes zu leisten. Uns ist es leicht zu betonen, daß dem preußischen Staate damals eine gründliche Reform Noth that, daß man die Kräfte des Volkes nur durch Gewährung größerer Freiheiten erstarren lassen konnte, den Zeitgenossen war diese Erkenntnis noch verborgen; nur starke Geister wie Stein und Mirabeau waren schon zu der Überzeugung von der Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse durchgedrungen. Gerade die wirtschaftlichen Zustände zeigten bald ein so erfreuliches Bild, daß auch der schärfste Kritiker hier kaum einen dunklen Punkt fand. Es schien, als ob man nur die Sorglosigkeit des Regiments Friedrich Wilhelms II. beseitigen müsse, um ohne große Umwälzungen die wirtschaftlichen Kräfte des Volkes zu entfalten. Wie auf sozialem Gebiete es dem alten Regime gelang durch die Bauernbefreiung auf den Domänen einen gewaltigen Schritt vorwärts zu thun, so erneuerten sich auch schon vor 1806 die Versuche Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung der Grundstücke, Verkoppelung, mit entscheidenden Erfolgen: dem König Friedrich Wilhelm III. erwuchs die Befriedigung, eine Kulturaufgabe während dieses Zeitraums um einen guten Schritt gefördert zu haben.

Zunächst kam die Gemeinheitsteilung meist dem größeren Grundbesitz zugute. Das Rittergut schied aus der Gemengelage aus und erhielt für seinen Anteil an der Gemeinheit einen Ersatz. Damit war für dasselbe die Einführung einer neuen Wirtschaftsordnung möglich geworden. Der Großbetrieb im modernen Sinne konnte seinen Anfang nehmen. Intelligente Männer konnten nach der Anregung des großen Landwirtschaftslehrers Thaer mit der Dreifelderwirtschaft brechen, den Fruchtwechsel einführen und die Brache beseitigen. Jetzt erst wurden große Pläne geschaffen, die einheitlich bewirtschaftet werden konnten. Neue Versuche mit Pflanzen, die dem landwirtschaftlichen Betriebe ein ganz anderes Gepräge gaben, wurden gemacht. Ohne diese Regelung wäre die Anwendung der landwirtschaftlichen Maschinen unmöglich gewesen. Toner Verschwendung des Bodens, welche die alte Dreifelderwirtschaft durch das Bedürfnis einer ausgedehnten Weide bedingt hatte, wurde jetzt teilweise ein Ende gemacht durch die Einführung neuer Futterkräuter, die die Stallfütterung herbeiführten; der größere Teil der alten Weide wurde umgebrochen und brachte dem Besitzer einen bisher nicht geahnten Ertrag. Aber man bahnte hiermit nicht nur der Technik der Landwirtschaft neue Bahnen, sondern erleichterte und beförderte auch die notwendige Regelung der bäuerlichen Abhängigkeit vom Guts- und Grundherrschaft. Die Unhaltbarkeit dieses Verhältnisses, das bei der Gemengelage immerhin nicht widersinnig gewesen war, wurde jetzt auch dem blödesten Auge klar, für die Großgrundbesitzer war der Übergang zu einer ganz von Frondiensten unabhängigen Wirtschaftsform eine unbedingte Notwendigkeit.

Weniger ausgedehnt war die Gemeinheitsteilung bei den Bauern gelungen. Auch da, wo der Gutsherr aus der Gemeinheit und der Gemengelage ausschied, blieben die Bauern vielfach für ihren Teil bei der alten Verfassung. Die Katastrophe von 1806 brachte auch hier neue Zustände. Sobald die königliche Regierung daranging, das Verhältnis der Bauern zu den Grund- und Gutsherrn zu „regulieren,“ sah sie sich veranlaßt, auch dieser Sache eine vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. 1811 wurden beide Gegenstände auf das engste verbunden. Das Land ebenso gut wie der Eigentümer sollten von jeder Gebundenheit hinfert gelöst werden, der Bauer, der die auf ihm lastenden Dienste ablöste, sollte zugleich sein Verhältnis zu dem Nachbarn und der Gemeinheit regeln. Wenn nun auch die dingliche Befreiung des Bauern nicht in dem noch 1811 geplanten Umfange durchgeführt wurde, so betrieb man doch die Gemeinheitsteilung, Separation, die Ablösung der Servitute und die Verkoppelung mit Consequenz. Schon 1811 wurde durch das Landeskulturgesetz die gemeinsame Beweidung der abgeernteten Felder beschränkt, indem das Drittel der Flur, welches unmittelbar am Dorfe lag, nicht mehr mit Vieh betrieben

werden durfte, damit der Bauer doch wenigstens über den einen Teil seiner Flur völlig Herr wurde und hier sofort die neue Wirtschaftsmethode anwenden konnte. Dies war deshalb nötig, weil die Lösung der gesamten Aufgabe nicht über das Knie gebrochen werden durfte, und die völlige Aufhebung der Servitute ohne gleichzeitige Lösung der andern Fragen eine große Härte gewesen wäre. 1817 wurden die Behörden für die Gemeinheitsteilung neu organisiert, die Generalkommissionen für jede Provinz gebildet, denen zugleich die Ablösung der Lasten und Dienste der Bauern zufiel, 1821 wurden ausführliche Gesetze über die Gemeinheitsteilung erlassen, welche dann diese Aufgabe einem glücklichen Ende entgegenführten. Diese Gesetze konnten sich vielfach an die Grundsätze und Einzelbestimmungen, welche Friedrich der Große 1771 getroffen hatte, anlehnen, wenn auch natürlich die Erfahrungen, die man namentlich in Schleswig-Holstein und Hannover gemacht hatte, benutzt wurden.

Man faßte das Werk im weitesten Sinne auf. Die preussische Gemeinheitsteilung hat sich drei Aufgaben gesetzt: die Teilung der alten Gemeinheit, der Almende, die Zusammenlegung des zerstückelten Besitzes der einzelnen Bauern und die Aufhebung aller Servitute, d. h. aller Weide- und Holzberechtigungen auf fremdem Grund und Boden. Zunächst ging man sehr radikal an das Werk, wollte die Genossenschaft zur Gemeinheitsteilung auch dann schon zwingen, wenn nur ein einziger Beteiligter dieselbe verlangte, aber schon 1838 beschränkte man das Recht, den Antrag zu stellen, auf die Besitzer von mindestens einem Viertel der gesamten Feldmark. Im großen und ganzen bewährte sich diese Verquickung der drei unter einander verwandten Maßregeln, da man so Nachteile, welche die einzelnen Maßregeln hervorriefen, durch Vorteile auf der andern Seite aufwägen konnte. Unzuträglichkeiten blieben natürlich nicht ganz aus. Jede große, auch die notwendigste Umwälzung zerstört unter dem Veralteten manche Einrichtung, welche bis dahin segensreich gewirkt hat. So wurde durch die Separation eine Reihe von Häuslern, Brinkfizern geschädigt, welche, auch ohne berechtigt zu sein, ihr Vieh auf die Gemeindeweide getrieben hatten, bei der Gemeinheitsteilung aber nicht berücksichtigt werden konnten und deshalb gezwungen wurden, auf die Haltung von Kühen und Schafen zu verzichten. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde man inne, daß eine reale Teilung des Gemeinbesitzes nicht überall den Interessen der Gemeinden entsprach. Schon 1821 war die reale Teilung des Waldes nur unter bestimmten Beschränkungen gestattet. Diese Beschränkungen wurden umsomehr ausgedehnt, als man in der Folgezeit die wirtschaftliche und klimatische Bedeutung des Waldes immer mehr schätzen lernte. Die Weide unter die Nutzungsberechtigten zu teilen war nützlich und notwendig bei der Zusammenlegung der Grundstücke, da man dadurch einen Ausgleich in den streitenden Interessen herbeiführen und die Kosten des Verfahrens erleichtern konnte. Aber das moderne staatliche Leben stellt auch an die Dorfgemeinde immer wachsende Aufgaben, die mit materiellen Aufwendungen verbunden sind, sodaß für die Gemeinden die Erhaltung eines öffentlichen Besitzes eine gebieterische Notwendigkeit geworden ist, welche seit 1847 in der Gesetzgebung volle Berücksichtigung erfahren hat.

Einen Abschluß fand die Gesetzgebung für Gemeinheitsteilungen im Jahre 1872, wo mit Rücksicht auf die bessere Bewirtschaftung der Felder auch für Dorfschaften eine Zusammenlegung der Grundstücke angeordnet wurde, wo nicht zugleich eine Ablösung von Servituten oder anderen Reallasten oder eine Teilung der Gemeinheit erfolgen mußte. In weiser Beschränkung wurde aber bestimmt, daß in solchem Falle diese Maßregel nur dann angewandt werden dürfe, wenn die Mehrheit der Besitzer dieselbe als notwendig anerkennen würde.

Die Gesetzgebung Preußens ist auf diesem Gebiete für den größten Teil Deutschlands maßgebend gewesen, eine Reihe der kleinen norddeutschen Staaten haben geradezu die Gemeinheitsteilung preussischen Behörden übertragen. Vor Schematismus hütete sich diese Gesetzgebung, dem praktischen Leben, den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Provinzen wurde dadurch Rechnung getragen, daß zu den Juristen und technischen Beamten stets Landwirte, die dem Bezirke angehörten, als stimmberechtigte Mitglieder

der Behörde hinzutreten. Zugleich war man sich bewußt, daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur da von einschneidender Bedeutung sein konnte, wo geschlossene Höfe bestanden, d. h. wo es entweder Gesetz oder Sitte war, daß das Land nicht in Natur unter den Erben geteilt wurde, sondern an einen „Anerben“ überging, der die anderen Erben abfinden muß. Deshalb verfolgt die Gesetzgebung für die Rheinprovinz andere Ziele. Hier ist die Geschlossenheit des Besitzes schon früh aufgegeben, die Grundstücke werden frei geteilt, was auch dem Kleinbetrieb, den die Gewohnheit, die Verwendung besonderer Pflanzen, Boden und Klima in diesen Gegenden begünstigt, entspricht. Somit würde doch nach erfolgter Zusammenlegung sehr bald wieder eine Zersplitterung der einzelnen Güter entstehen. Die Gemengelage ist hier kein Hindernis für die gesunde Entwicklung der Landwirtschaft. Man bedurfte hier nur der Anlage von Wegen, namentlich der Ablösung der Servitute und eventuell einer Regelung der Nutzungsberechtigung an der Gemeinheit. Dem entsprach das Gesetz von 1851 für die Rheinprovinz, das später in seinen wesentlichen Bestimmungen auch auf den Regierungsbezirk Wiesbaden übertragen worden ist.

Somit ist es dem thatkräftigen Handeln des preußischen Königtums gelungen, eine verknöcherte alte Wirtschaftsform, welche 1000 Jahre in Deutschland geherrscht hat, zu überwinden, der Landeskultur neue Bahnen zu öffnen, auf dem sie den durch die Fortschritte der Technik und Naturwissenschaften gestellten Aufgaben gerecht werden kann. Die erste Anregung ging von den beiden großen Volkswirten auf Preußens Thron, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., aus. Sie wurden nicht durch den Jubel der Beteiligten in ihrem Beginnen ermutigt, sondern teils durch Widerwillen, teils durch Trägheit gehemmt, fanden zunächst nicht einmal bei der Mehrzahl der eigenen Beamten Verständnis, und doch ermatteten sie nicht und bewirkten, daß eine spätere Zeit allmählich Einsicht in den Segen dieser Bestrebungen fand und nun nur noch der leitenden Anregung und der gesetzlichen Regelung von seiten der Regierung bedurfte, um das Werk zu einer glücklichen Vollendung zu führen.

Die Bauernbefreiung.

Für eine gesunde Entwicklung der Landwirtschaft war gewiß die Lösung des Grund und Bodens von dem Flurzwange und den Servituten eine Notwendigkeit, aber ihre Bedeutung tritt hinter der schwierigeren Aufgabe zurück, den Bauer von aller persönlichen Abhängigkeit zu befreien und zugleich von allen Diensten und Lasten zu lösen, die ihn zwangen, einen Hauptteil seiner Kräfte dem eigenen Besitztum zu entziehen, außerdem den nichtbäuerlichen Grundbesitz auf Zwangsdienste anwies, die eine rationelle Ausbeutung des Landes erschwerten, ihn auch bei der Gebundenheit dieser Dienste und Lasten in veralteten Wirtschaftsformen festbannten.

Die bäuerlichen Verhältnisse haben sich in Deutschland durchaus nicht gleichmäßig entwickelt; dementsprechend ist der Verlauf der Bauernbefreiung keineswegs ein analoger gewesen. Schon in Norddeutschland, abgesehen von den Rheinlanden, muß man zwei Hauptgebiete unterscheiden: In Nordwestdeutschland herrschte bis ins 19. Jahrhundert hinein die Grundherrschaft, in Nordostdeutschland die Gutsherrschaft. Die Forschungen haben in den letzten Jahrzehnten über die Eigentümlichkeiten und Grundlagen dieser Entwicklung in allen Hauptpunkten Klarheit geschaffen, nur noch einige Punkte sind strittig. Ihre Ergebnisse haben erst ein helles Licht auf die gewaltigen Schwierigkeiten geworfen, mit denen der preußische Staat zu kämpfen hatte, um diese größte aller sozialen Fragen, die bis zu dem Austausch der Arbeiterfrage dem Staate zur Lösung oblag, zu einem segensreichen Abschluß zu bringen.

Der Unterschied, der zwischen den beiden Teilen Norddeutschlands bestand und in einzelnen wesentlichen Punkten auch heute noch weiterbesteht, nachdem das Werk der Bauernbefreiung abgeschlossen ist, gründet sich zwar auch auf die natürlichen Verhältnisse, die klimatischen und noch mehr auf die Bodenverhältnisse der Länderstriche östlich und westlich von der Elbe. Der Gegensatz ist aber durch die geschichtliche

Entwicklung verschärft. Im Westen hat der Großgrundbesitz niemals die ausschlaggebende Bedeutung erlangen können, auch niemals diese Tendenz gezeigt, wie im Osten auf dem Boden, der erst durch die Kolonisation des 12. bis 14. Jahrhunderts wieder deutsch geworden ist. Daß die geschichtliche Entwicklung hier den ausschlaggebenden Einfluß gehabt hat, geht schon daraus hervor, daß vom 15. Jahrhundert ab bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die landwirtschaftlichen Verhältnisse östlich der Elbe fast genau daselbe Gepräge haben wie in den halb slavisch gebliebenen österreichischen Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien, obgleich die Bodenverhältnisse hier einen größeren Gegensatz bilden als in der norddeutschen Tiefebene östlich und westlich der Elbe. In allen wesentlich übereinstimmenden Zügen hat sich dort die Gutsherrschaft ausgebildet mit persönlicher Abhängigkeit der Bauern, der Erbunterthänigkeit. Der Betrieb der Gutsherrschaft ward fast ausschließlich durch die Frondienste dieser Bauern ermöglicht, nicht durch eigene Gespanne und Arbeitskräfte. In Nordwestdeutschland verwandelt sich fast genau in derselben Zeit die alte Abhängigkeit, die ursprünglich einen viel härteren Charakter hatte, volle Leibeigenschaft war, in eine Verpflichtung zu bestimmten Abgaben, die auf dem Boden des Bauern lasteten, die Person des Bauern bis auf bestimmte formale Beschränkungen frei hinstellten. Gewiß waren auch hier Frondienste vorhanden, die aber niemals den Umfang einnahmen wie in den östlichen Gebieten und auch deshalb schon keine unbedingte Abhängigkeit des Bauern von einem Herrn hervorbringen konnten, da sie meist an andere Personen geleistet wurden als an den Obereigentümer des Hofes, dem die Abgabe gezahlt wurde. Also die Grundherrschaft und die Berechtigung zur Forderung von Diensten waren in der Regel nicht miteinander verbunden. Im Osten bildete die Gutsherrschaft ein geographisch geschlossenes Gebiet, seine Bewohner waren Unterthanen des Gutsherrn, nur noch mittelbare Unterthanen des Landesherrn, im Westen ist die Grundherrschaft Streubesitz, in einem und demselben Dorfe waren die Bauern verschiedenen Herren zur Abgabe verpflichtet, der nur selten obrigkeitliche Befugnisse, namentlich die Gerichtsbarkeit, über die ihm verpflichteten Bauern besaß. Derjenige, dem es gelungen war, obrigkeitliche Befugnisse zu gewinnen, war andererseits nicht Herr des Bodens, konnte diese einzelnen Befugnisse niemals zu einer halbstaatlichen Gewalt über die Bewohner ausdehnen, da er durch die entgegenstehenden Rechte seiner Standesgenossen daran gehindert wurde. Zudem war nicht die Wirtschaft auf eigenem Gute, das meist von bescheidenem Umfange war, die Grundlage der Existenz des Grundherrn, sondern die Abgaben der Bauern. Er war nicht Landwirt, der mit den Diensten seiner Unterthanen seine Wirtschaft führte, sondern Besitzer der Renten, die auf dem Gute der ihm verpflichteten Bauern lasteten.

Nachdem der Hauptunterschied zwischen dem Osten und Westen Norddeutschlands hiermit skizziert ist, muß durch eine Beleuchtung der geschichtlichen Entwicklung das Bild in seinen einzelnen Zügen klarer ausgeprägt werden.

Als die Astanier in die Mark kamen, um nicht nur die Slaven zu unterwerfen, sondern das ganze Land der deutschen Kultur zu öffnen, kamen ihnen die Verhältnisse in Deutschland ungemein zu statten. Ihre Thätigkeit war ein Glied jener großen Bewegung, die in Deutschland in dem Augenblicke begonnen hatte, als die Wanderung nach dem Westen ihren Abschluß gefunden hatte. Die wachsende Bevölkerung hatte zwar zunächst noch reichlich Platz in den gewonnenen Gebieten, welche erst durch die Umwandlung des deutschen Volkes zu einem Bauernvolke der Kultur völlig erschlossen wurden. Aber schon früh und mit der Zeit immer energischer machte sich ein Zug nach dem Osten bemerkbar, der Versuch, die Lande, die man östlich der Elbe aufgegeben hatte, zurückzuerobern. Dieses Zurückströmen erfolgte nicht immer mit derselben Kraft, längere Störungen und Unterbrechungen traten ein, bis es endlich in dem 12. bis 14. Jahrhundert alle Hindernisse überwand und durch die Kolonisation der Lande bis zur Weichsel und Naab dem deutschen Vaterlande fast die wichtigsten Gebiete des neuen Deutschlands gewann. Die Kräfte dazu waren in langer wirtschaftlicher Arbeit gesammelt, die dem Volke eine geistige Überlegenheit über die östlichen Völker verlieh. Die Anregung kam gerade von dem

Teile des deutschen Volkes, der am weitesten nach dem Westen vorgedrungen war. In dem Kampfe mit der Ungunst der Natur hatten die vlämischen Bauern sich geschult. Sie verstanden es dem wider-
spenstigsten Boden, dem Moore, einen Ertrag abzurufen. Schon früh waren sie hinausgezogen, um
auch in anderen Gebieten ihre kulturfördernde Arbeit zu beginnen.

Ihre Kolonisationsarbeit wirkte auf die Nachbarn anregend; manche ihrer Neuerungen wurden
angenommen, vor allem aber lockte das bessere Eigentumsrecht und die persönliche Freiheit, die diesen
Kolonisten gewährt wurde, sich ihren Kolonisationsfahrten anzuschließen oder auf eigene Faust ähnliche
Unternehmungen zu beginnen. Es gab eine Reihe von Elementen, denen die Heimat keine entsprechende
Nahrung bot: Die jüngeren Söhne der Bauern, die nicht erberechtigt waren, die Häusler und Kossaten,
denen der Erwerb eines bäuerlichen Anwesens verschlossen war. Außerdem war in den landwirtschaftlichen
Verhältnissen Nordwestdeutschlands eine Krise eingetreten. Bis dahin lebte ein großer Teil der bäuer-
lichen Bevölkerung auf kleinem Besitz mit persönlicher Unfreiheit, zu Fronen und Abgaben verpflichtet.
Aber diese persönliche Unfreiheit barg auch ein sehr wertvolles Recht in sich. Der Hörige, Late, saß
auf der Hufe zu erblichem Rechte. Seine Lasten waren fixiert, konnten nicht willkürlich erhöht werden;
vor Alters festgestellt, entsprachen sie dem Werte des Grundstückes durchaus nicht, waren nur noch eine
Anerkennungsgebühr des Obereigentumsrechtes des Herrn. Im 12. und 13. Jahrhundert genügte dem
Grundherrn das auf diese Weise gewonnene Einkommen vielfach nicht mehr. Sie suchten ihr Eigentums-
recht dadurch wieder zu voller Anerkennung zu bringen, daß sie die auf den Höfen sitzenden Laten
freilassen, aber ihren Besitz einziehen, diese Einzelhöfe zu einem Besitz von meist vier Hufen zusamen-
ballen, den sie dann in Zeitpacht zu hohen Getreiderenten ausgaben. Damit gewann ein großer Teil
der alten Laten persönliche Freiheit und Freizügigkeit, verlor aber auch seinen Grundbesitz, für den ihm
wohl eine Entschädigung an Geld gegeben wurde; er mußte sich eine neue Existenz schaffen. Ein Teil
dieser früheren Laten fand auf neu gerodetem Boden in der Heimat Verwendung, ein anderer wandte
sich den Städten zu, aber die Hauptmasse derselben folgte der Einladung des großen Askaniens und
seiner Söhne und half ihnen die weiten Waldwüsten der Havelländer lichten und das wilde Bruch-
land dem Strome abringen.

Geboten wurde ihnen hier Nahrung, persönliche Freiheit und erblicher Besitz, jedoch nicht
unbeschränktes Eigentumsrecht, vielmehr behielt sich der Landesherr, die Kirche oder der Abtige, die den
Bauer herbeigerufen hatten, das Eigentumsrecht vor. Denselben hatte der Bauer eine nach der Größe
der Güter abgemessene Abgabe, Zins oder Rente, zu zahlen, zuweilen auch von vornherein wirtschaftliche
Hilfsdienste zu leisten. Sene besaßen fast ausschließlich das Recht Zehnten zu erheben dafür, daß sie die
Kirchen gebaut und die kirchlichen Verhältnisse geordnet hatten. Die Bauern saßen zu Erbzinsrecht.
Das bestätigt auch der Sachsenpiegel, dessen Verfasser an der Grenze des neuen Koloniallandes wohnte,
also diese Verhältnisse ganz genau kannte. Daneben lasten auf jedem Gute die öffentlichen Abgaben an
den Landesherrn, die Bede, und die öffentlichen Fronen, besonders das Burgwerk, Vorspanndienste und
Deichbauten.

Anfänglich ist es jedem Bauer unbenommen, seinen Besitz wieder aufzugeben. Noch 1383 ist in
der Uckermark, wo die Lage der Bauern später die schlechteste war, die einzige Beschränkung seiner Frei-
zügigkeit die, daß er einen Gewährsmann stellen mußte, einen Käufer, der das Gut weiter bewirtschaftet
und dem Gutsherrn für die Abgaben aufkommt. Von einer persönlichen Gebundenheit ist also keine Rede.

Das Besitzrecht und die Lasten der Bauern waren wohl vom Anfang an nicht durchweg gleich-
artig. Eine Ausnahmestellung nahmen die Schulzen ein, die Nachkommen der Unternehmer, die von den
Grundherrn mit der Anlegung der Kolonien betraut worden waren. Ihr Besitz umfaßte meist
den doppelten Umfang eines Bauernhofes, sie waren von Zinsen befreit, standen im Lehnverhältnis,
mußten die Lehnware zahlen, die Abgabe bei der Neubelehnung, waren zur Stellung eines Pferdes

verpflichtet, eine Verpflichtung, die später meist in eine mäßige Geldzahlung umgewandelt war. Durch die deutsche Kolonisation waren die alten Bewohner nicht systematisch ausgerottet. Bei der geringen Ausdehnung des slavischen Ackerbaus war reichlicher Überfluß an brauchbarem Ackerland für die deutschen Ansiedler vorhanden. Neben den Kiezen, den wendischen Fischerdörfern, blieben auch einzelne wendische Bauerndörfer erhalten. Der wendische Bauer war nicht persönlich frei, saß auf seinem Boden zu schlechterem Rechte als der Kolonist. Der Herr hatte ihm gegenüber unbeschränktes Verfügungsrecht über Grund und Boden, konnte den Bauern jederzeit ausweisen, das Land andern übertragen oder in eigene Benutzung nehmen; aber auch der ausgewiesene Bauer wurde damit nicht der Herrschaft ledig: ihm wurde sein Wohnsitz vom Herrn angewiesen, er konnte zu anderer Beschäftigung im Interesse des Herrn herangezogen werden. Der Sachsenpiegel und seine Glossaten kennen in den Marken entweder freie Erbzinsbauern oder Lässiten mit den eben geschilderten Verpflichtungen und führen die letzteren auf slavischen Ursprung zurück.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Verschiedenheit des Rechts auf die soziale Lage des gesamten Bauernstandes Einfluß ausübte. Einestheils gelang es manchem ursprünglich slavischen Bauer, der in dem Verlaufe der beiden Jahrhunderte, die die Askanier in der Mark herrschten, in seiner Mehrheit germanisiert war, deutsches Recht zu gewinnen, andererseits erzeugte diese Verschiedenheit des Rechts Rechtsunsicherheit und beförderte das Streben mancher Grundherrschaften, den deutschen Bauern allmählich das schlechtere Recht aufzudrängen.

Dieses Streben fand eine Förderung darin, daß vielfach die Grundherrschaft auf die Ritter überging, deren wirtschaftliche Lage auf eine Steigerung der Lasten der Bauern hindrängte. Neben den ersten bäuerlichen Kolonisten waren auch Ritter in die Mark eingezogen, deren der Markgraf bedurfte, um das Land gegen die Fremden zu schützen. Als Entschädigung für den Kriegsdienst waren sie ebenfalls mit Land ausgestattet, das aber von allen öffentlichen und privaten Lasten befreit war, und zwar erhielten sie von Anfang an einen ausgedehnteren Besitz als der Bauer, das Vier- und Sechsfache. Ursprünglich waren sie Nachbarn der Bauern, hatten ihre Wohnsitze in den Dörfern, waren aber dem Gericht des Schulzen nicht unterworfen, sondern bildeten einen eigenen Gerichtsstand. Schon die Askanier haben aus Finanznot ihr Eigentumsrecht an den Hufen der Bauern, damit deren Abgaben, auch die Zehnten und Bede, endlich wohl gar die ihnen gebührenden Dienste verpfändet, und zwar in erster Linie an die Ritter, denen diese Übertragungen aus wirtschaftlichen Gründen äußerst erwünscht waren. Welchen Umfang diese Vergabungen und deren Ausnutzung angenommen, ergibt eine Vergleichung des Landbuches von 1375 mit den Schoßregistern, die 1450 bis 1481 angelegt sind und den Zweck haben, die Rechte des Landesherrn und die Lasten der Bauern festzustellen. Der Umfang des Ritterguts hat bedeutend zugenommen, indem wüst gewordene Bauernstellen eingezogen sind, und die Lasten der Bauern, namentlich die aus den öffentlichen Fronen erwachsenen Dienste sind beträchtlich vermehrt. Im 15. Jahrhundert ist der Prozeß vollendet; jedes Dorf hat einen bestimmten Herrn. Die Gutsherrschaft entsteht und wird dadurch abgeschlossen, daß der Gutsherr auch die Gerichtsbarkeit, Polizei und das Kirchenpatronat gewinnt. Der Bauer ist aus dem Unterthanen des Markgrafen, der ursprünglich auf allen Gebieten der alleinige Gerichtsherr gewesen war, Unterthan des Gutsherrn geworden, auch die Steuern entrichtet der Gutsherr für ihn, verteilt deren Betrag dann nach seinem Belieben unter seine Bauern.

Die ersten Versuche die Freizügigkeit der Bauern einzuschränken, begegnen uns unter Albrecht Achilles. Unter Joachim I. setzen die Stände als allgemein verbindlich durch, daß dem Bauer nur dann der Abzug gestattet ist, wenn er einen Gewährsmann stellt, und daß die Kinder des Bauern nur dann in fremden Dienst treten dürfen, wenn der Gutsherr die Erlaubnis dazu gegeben hat. Die Gerichte dürfen hinfort eine Klage des Bauern gegen seinen Herrn nur annehmen, wenn der Bauer mit der Bitte um Entlastung von dem Herrn abgewiesen ist, und jede mutwillige Klage wird mit einer Gefängnisstrafe

von 6 Wochen geahndet. Damit ist die Prozeßfähigkeit der Bauern gegen ihre Herrn im wesentlichen vernichtet. In derselben Zeit wird dem Herrn gestattet, seinen Untertanen unter bestimmten Beschränkungen auszukaufen und den Hof desselben seinem Besitzum einzuverleiben.

Weniger ungünstig, als gewöhnlich angenommen wird, wirkte zunächst auf die soziale Lage der Bauern die Einführung des römischen Rechtes. Die Stände klagen unter Joachim I. und II. über die Eingriffe der römisch rechtlich gebildeten Juristen in ihre Rechte, beschuldigen sie der Parteilichkeit für den Bauern. Gewiß kam auch damals schon das codifizierte Recht dem Adel entgegen, indem überall da, wo nicht bestimmte, geschriebene Verträge entgegenstanden, die Dienste des Bauern allein nach dem Bedürfnis des Herrn gemessen wurden. Dagegen das Besitzrecht des Erbzinsbauern wurde von den römischen Juristen als emphyteutisches betrachtet, damit den Bauern ein bestimmtes, auch erbliches Recht an Grund und Boden zugesichert, das der Herr nur auf rechtllichem Wege beseitigen konnte, wenn die Gegenleistungen der Bauern ausblieben. Eine große Klasse von Bauern war jetzt gegen die Willkür der Herren in dieser Beziehung sicher gestellt. Ungünstig wirkte das römische Recht auf die Leßiten. Diese werden als mancipia betrachtet, über deren Arbeitskraft der Herr volle Verfügung hat, und ihr Gut als Eigentum des Herrn, aus dem der Late jederzeit nach Kündigung entfernt werden kann, ohne daß der vom Hofe entfernte Bauer Freizügigkeit gewann: der Herr kann ihm eine andere Stelle anweisen oder ihn auch zum Häusler machen. Gefährlich ist das Eindringen des römischen Rechts geworden, weil nach dem dreißigjährigen Kriege das Erbzinsrecht vielfach in leßitiches Recht umgewandelt wurde.

Der dreißigjährige Krieg wirkte besonders verhängnisvoll auf die Lage des Bauernstandes. Der Krieg hatte die Mark in dem Maße verwüstet, daß die schwedischen Generale im Jahre 1638 sich weigerten durch die Mark zu marschieren, weil sie dort ihre Heere nicht unterhalten konnten. Von dieser Not wurde der Bauer noch weit mehr getroffen als der Bürger, dem durch die Mauern der Städte doch wenigstens einiger Schutz gegen die Räuberbanden und plündernde Soldatenhorden gewährt wurde. Schon vor dem Kriege hatten dem Lande ausreichende Arbeitskräfte gefehlt, jetzt war die Bevölkerung zur größeren Hälfte verschwunden, der Viehstand und das Kapital der Bauern vernichtet, die Kriegsschrecken hatten Unzählige von Haus und Hof verjagt, ein großer Teil der überlebenden Bevölkerung hatte sich in eine vagabondierende Masse aufgelöst, die entweder der Trommel des Werbers folgte oder sich zu Bettler- und Räuberbanden zusammenrottete. In der Grafschaft Ruppin sollen bei dem Regierungsantritte des Großen Kurfürsten nur vier Dörfer bewohnt gewesen sein, in der Priegnitz gab es nur noch einen Landpfarrer, der ein Gebiet von vier Quadratmeilen versorgte und doch in einem Jahre nur vier bis fünf Tausen vornahm. Will man auch annehmen, daß die Schilderungen der damaligen Zustände die quellen Farben lieben und die Not vielfach übertreiben, so war das Elend doch entsetzlich. Ein rohes und zuchtloses Geschlecht war auf den Ädern zurückgeblieben, die Hüfen waren mit Heidekraut und Gestrüpp überzogen, die jeder Kultur zähen Widerstand entgegenstellten, die Deiche, welche die zerstörende Macht des Wassers eindämmen sollten, waren versallen, die Wiesen versumpft, und es fehlten Wille und Mittel einen besseren Zustand wieder herzustellen.

Ein beträchtlicher Teil der alten Erbzinsleute war im Kriege umgekommen, andere waren in solche Mittellosigkeit geraten, daß sie sich durch eigene Kraft nicht wieder emporarbeiten konnten. Widerstandsfähiger bewies sich im ganzen der Gutsherr, dem auch teilweise der Krieg in den Offiziersstellen Gelegenheit zu Erwerb geboten hatte. Sobald geregelte Verhältnisse eintraten, lag ihm daran, für seinen Wirtschaftsbetrieb tüchtige und sichere Arbeitskräfte zu gewinnen. Er benutzte sein Obereigentumsrecht, um auf den von den Bauern verlassenen Höfen neue Wirte einzusetzen. Teils waren es die jüngeren Söhne der noch vorhandenen Bauern, teils entnahm er sie den andern Klassen der ländlichen Bevölkerung, den Kossaten und Häuslern. Zuweilen auch ließen sich ausgediente Soldaten bereit finden, einen wüsten Hof zu übernehmen und aus dem übrigen Teile Deutschlands, der von dem Kriege nicht ebenso hart betroffen

war, fand auch einiger Zuzug statt. Während aber bisher in der Mittelmark das Erbzinsrecht der Bauern vorherrschend gewesen war, wurden diese neuen Bauern zu schlechterem Rechte gesetzt, sie wurden Laßbauern, nur Nutznießer, nicht mehr Eigentümer der Bauernstelle. Der Herr blieb wahrer Eigentümer, er konnte wegen Widerseßlichkeit und schlechter Wirtschaft den Bauer jederzeit entsetzen. Auch ein Teil der alten Erbzinsbauern, die den Sturm des Krieges überstanden hatten, sah sich veranlaßt, auf sein altes besseres Recht zu verzichten. Um die Bewirtschaftung ihres Gutes zu ermöglichen, bedurften sie der Unterstützung des Gutsherrn zum Wiederaufbau des Hofes, der Ergänzung der Hofwehr und dem Ankauf des Getreides. Überlassung des Hofes und der Hofwehr sind aber charakteristische Kennzeichen des Laßbesitzes. Mit der Annahme dieser Unterstützung übernimmt der bäuerliche Wirt auch alle Verpflichtungen des Laßbauern. In der Altmark, wo die Verwüstung nicht den Umfang erreicht hatte wie jenseits der Elbe, bleibt das erbliche Zinsrecht das gewöhnliche. Neu entstanden ist das Laßtutentum nicht erst in dem 17. Jahrhundert, wie Großmann meint, es war schon immer vorhanden, aber es hat jetzt eine weite Ausdehnung erfahren. Mit dieser weiteren Verbreitung eines schlechteren Besitzrechts ist zugleich eine Minderung der persönlichen Freiheit verbunden. Der Gesindezwangsdienst tritt in seiner vollen Ausdehnung ein: alle Kinder, sogar die der Erbzinsbauern, sind eine Zeit lang, mindestens drei Jahre hindurch gegen Kost und Wohnung verpflichtet, auf dem Hofe des Gutsherrn als Knechte und Mägde zu dienen, diejenigen, die einen andern Beruf ergreifen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Herrn, auch müssen sie auf Verlangen eine dem Herrn gehörige Bauernstelle übernehmen. Jeder Bauer, der sich ohne Erlaubnis aus der Gutsherrschaft entfernt, wird zwangsweise wie ein Verbrecher zurückgeführt. Die Bindung der Person an die Scholle, die Erbunterthänigkeit, ist zu voller Entwicklung gelangt.

Man kann diesen Vorgang nicht schlechtlin beklagen, denn nur auf diese Weise wurde in vielen Dörfern der Neuanbau möglich, auch ein großer Teil der Rittergüter fand nur auf diese Weise die notwendigen Arbeitskräfte. Nur aus den damaligen Verhältnissen, nicht von allgemeinen Grundsätzen aus, ist eine gerechte Beurteilung dieses Vorganges möglich. Der Bauer fand in der abhängigen Stellung wenigstens seine Nahrung, in dem freien Zustande wäre er zum Bettler oder Tagelöhner herabgesunken.

Die Erbunterthänigkeit in Brandenburg ist also kein ursprünglicher Rechtszustand der Bauern, sondern das Ergebnis einer langen Entwicklung genau in derselben Weise, wie in Mecklenburg, Pommern und Böhmen nebst seinen Nebenländern, wo die Bindung an die Scholle gesetzlich erst im 16. und 17. Jahrhundert eingeführt wurde. Ursprüngliche Reallasten, die nicht mit persönlicher Gebundenheit verbunden waren, sind auch hier allmählich zu einer Beschränkung der Freiheit ausgeartet. Dies erklärt sich aus dem gleichartigen Bedürfnis des Gutsbetriebes in allen diesen Ländern, da damals ohne Frondienste ein Großbetrieb unmöglich war; es ist nicht rohe Willkür, sondern wirtschaftliches Interesse, das den Gutsherrn veranlaßt seine Rechte auszudehnen, ein Streben, das durch die wachsende Macht der Stände hier erfolgreich unterstützt wurde.

Da somit erwiesen ist, daß der ganze wirtschaftliche Zustand im Osten Deutschlands auf der Erbunterthänigkeit beruhte, wird es nicht Wunder nehmen, daß die Auflösung derselben der Arbeit eines Jahrhunderts bedurfte, wenn man ohne Revolution die Umwandlung vollziehen wollte.

Böllig gleich waren auch jetzt noch die Verhältnisse der Bauern jenseits der Elbe. Die Dienste und das Eigentumsrecht der Bauern waren mannigfach abgestuft, auch in demselben Dorfe, in demselben Gute oft verschieden. Jedoch lassen sich unter den eigentlichen Bauern vier große Gruppen unterscheiden: 1. In allen Teilen des brandenburgischen Staates hatten sich freie Bauern erhalten. In der Altmark gab es Freibauern, die nur die Staatslast zu tragen hatten und auch der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht unterstanden. In dem eigentlichen Kolonisationsgebiet waren die Lehnschulzen nur zur Lehnware und zum Ablösungsgeld für das Lehnpferd verpflichtet, unterstanden aber dem gutsherrlichen Gerichte. Ähnlich verhielt es sich mit den Kölmern in Ostpreußen, den Bauern, die nach Kulmer Recht

saßen. Sie waren ursprünglich zum Kriegsdienst verpflichtet, eine Verpflichtung, die in eine Zahlung an die Kriegskontributionskasse umgewandelt war. 2. Ihnen stehen am nächsten die Erbzinsbauern und Erbpächter. Erbzinsleute unterscheiden sich von den Erbpächtern dadurch, daß jene einen bestimmten Kanon zu zahlen haben, der nur noch eine Recognitionengebühr des Obereigentums des Herrn ist, letztere aber eine Rente, die doch zu dem Werte des Grundstückes in bestimmtem Verhältnisse stand. Beide, Erbzinsbauer und Erbpächter, sind persönlich frei, aber sie haben bestimmte Lasten zu tragen und Frondienste zu leisten, auch sind ihre Kinder dem Gesindezwangsdienst unterworfen und eins derselben muß den Hof des Vaters annehmen. Entfernt können sie nur durch Spruch des Gerichts werden, wenn sie ihren Verpflichtungen in einer gewissen Zeit nicht nachgekommen sind. 3. Die Mehrzahl der Bauern sind Laßbauern. Ihr Eigentumsrecht ist dadurch eingeschränkt, daß der Gutsherr sie bei schlechter Wirtschaft und Widerspenstigkeit entsetzen kann. Ein Teil der Laßbauern hat erbliches Recht, andere nicht. Sie sind mit allen Kindern an die Scholle gebunden, auch der entsetzte Bauer und die nicht angesetzten Kinder können innerhalb des Gutsbezirkes von dem Herrn als Insten, Tagelöhner, Kossaten oder Zeitpächter verwendet werden. Außer dem Gesindezwange unterliegen sie dem Verbote ohne Consens zu heiraten oder einen andern Beruf zu erwählen; für die Erteilung des Consenses haben sie eine bestimmte Summe, die für ihre Verhältnisse nicht unbeträchtlich ist, zu zahlen. Hof und Hofwehr wird ihnen von dem Herrn ohne Entschädigung geliefert, bleibt aber dessen unmittelbares Eigentum. 4. Eine vierte Gruppe besteht aus Zeitpächtern, deren Pachtgeld ebenfalls meist aus Naturalien besteht, die außerdem zu Diensten verpflichtet sind. Die Kossaten gehören nicht zu den Bauern; ihr Land liegt nicht in der eigentlichen Feldflur, sie haben nicht Spann-, sondern Handdienste zu leisten; auch ihr Besitzrecht ist verschieden, aber größtenteils laßtitlich. Mindestens in derselben Abhängigkeit von dem Herrn befinden sich die Insten, Tagelöhner, Brinksther oder Häusler.

Wahre Leibeigenschaft, die Unfähigkeit Eigentumsrecht an fahrender Habe zu gewinnen und die Unterwerfung unter das ungebundene Verkaufsrecht des Herrn, also die Loslösung von der Scholle, war in den brandenburgisch-preußischen Ländern unbekannt; diese lernte man erst kennen bei der Gewinnung der Lande aus den polnischen Teilungen. Insofern galt für jene Lande der Rechtsatz: „Der Dienst auf dem Gute macht nicht eigen“. Aber es fehlte vielfach die Gewalt, die dem Rechte Geltung verschafft. Die schwache Staatsgewalt im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts that der Willkür der Herrn allzuwenig Abbruch. Die Dienste wurden willkürlich erhöht, der Herr erhob den Anspruch auf ungemessene Dienste, wollte das Maß derselben nur durch sein wirtschaftliches Bedürfnis bestimmen, nicht mehr auf bestimmte Tage der Woche einschränken. „Gewalt macht schnellen Vertrag,“ sagt ein damals entstandenes Sprichwort. Es fehlt an einer festen Norm der Dienste. Der Versuch durch sogenannte Urbarien, die in Osterreich einen heilsamen Einfluß übten, der Willkür Schranken zu setzen, ist in Preußen nur teilweise gelungen, bis sie mit der Beseitigung der Unfreiheit überhaupt überflüssig wurden. Eine zunehmende Verschlechterung des Rechtszustandes läßt sich von West nach Ost nachweisen. In der Altmark erhält sich das Erbzinsrecht auch nach dem dreißigjährigen Kriege, in der Mittelmark dringt das Laßrecht in größerem Umfange erst nach dem Kriege ein, in der Uckermark und Neumark ist sowohl das Besitzrecht schon früh ein schlechtes, als auch die Lasten hoch. Man nähert sich rein slavischen Zuständen.

Die amtliche Bezeichnung der Erbunterthänigkeit war schwankend. 1718 spricht eine Verfügung des Königs und ein Bericht der neumärkischen Kammer direkt von Leibeigenschaft. Die Person und das Vermögen des neumärkischen Bauern gehöre dem Herrn, er erwerbe nicht für sich, sondern für den Herrn. Friedrich II. ist ebenso wie Joseph II. der Ansicht, daß das ausgeprägte Laßtenthum mit nicht erblichem Rechte und ungemessenen Diensten sich von der Leibeigenschaft nicht unterscheide, beide nennen wiederholt die Erbunterthänigkeit Leibeigenschaft.

Ein solcher Zustand war in normalen Verhältnissen, als das Land die entsetzlichen Folgen des großen Krieges einigermaßen überwunden hatte, nicht bloß moralisch verwerflich, sondern auch ein wirtschaftliches Hemmnis des Gedeihens der Landwirtschaft. Gezwungene Arbeit leistet nichts: „Der Pflüger fährt so langsam, daß ein Fink auf dem Radselgen seine Zungen äßen kann,“ so urteilt das deutsche Volk von der Arbeit der Fronbauern. Die Verschwendung an Zeit und Arbeitskräften war gewaltig. Oft mußte der Bauer meilenweit fahren, um den Dienst zu leisten, und beeilte sich natürlich frühzeitig zur Abendrausch wieder heimzukehren. Die Arbeit wurde bei dem Bauer durch den Flurschutz angesagt, inzwischen aber war die geplante Arbeit infolge der Witterung unausführbar geworden, aber der umständliche Apparat war für eine anderweitige Verwendung der Arbeitskräfte nicht mehr in ein anderes Gleis zu bringen, der Bauer auch oft zu anderweitigen Diensten nicht verpflichtet und hatte dabei doch die Zeit auch für seine Wirtschaft eingebüßt. In der Erntezeit ging alles seinen gewohnten Schneefang: bei drohendem Regen war der störrische Bauer nicht zu bewegen, die Früchte des Feldes durch eifrige Arbeit zu retten, auf Wechselwagen ließ er sich nicht ein. In Schlesien gab es sogenannte Gärtner, die gegen eine bestimmte Quote des gewonnenen Getreides zum Drescherdienst verpflichtet waren. Die Gutsherrn klagten, daß es oft vorkomme, daß zwei Mann an einem Tage nur einen Scheffel gewannen. Sie zogen die Arbeit von einer Ernte zur andern hin, damit sie sich den andern Diensten entziehen konnten. Jede Neuerung in der Wirtschaft betrachtete der Fronbauer mit Mißtrauen, jede Verwertung nicht urbaren Landes hemmte er durch aktiven oder passiven Widerstand, denn er mußte durch dieselbe eine Erhöhung seiner Lasten fürchten. Auch lastete auf dem Herrn eine Reihe von Gegendiensten: er muß dem lassistischen Bauer Hof und Hofwehr imstande halten, für Ergänzung der Geräte und des Viehes sorgen, bei Unglücksfällen, Wassers- und Feuersnot, die Gebäude neu aufbauen, ihn während der Dienstzeit beköstigen und dem Staate für die Entrichtung der Steuern von den bäuerlichen Höfen haften. Der Bauer hat damit kein Interesse an der guten Haltung des Viehs, noch weniger der Gebäude, ja es kommt vor, daß er zu faul ist, das Holz aus dem Walde zu holen, daß er dasselbe aus dem verfallenden Gebäude ausbricht, um es zur Feuerung zu verwerten. Er geht mit dem Feuer achtlos um, denn ein Schadenfeuer bringt ihm eher Gewinn als Verlust. Bei dem oft strittigen Maße der Frondienste und der Gegenleistungen entsteht eine Reihe von Prozessen, die beiden Teilen große materielle Verluste bringen und das persönliche Verhältnis erbittern. Der Verkaufswert der Güter ist unter solchen Umständen gering.

Noch mehr leidet der Bauer unter diesen Verhältnissen. Seine Sittlichkeit ist gefährdet. Er haßt den Gutsherrn, der ihn mit Lasten überhäuft, ihn wohl gar körperlich mit Recht oder Unrecht züchtigt, wenn er ihn mit seinen Leistungen nicht zufriedenstellt. Er wird zur Störrigkeit und Faulheit verleitet, da sein Schweiß doch meist für den Gutsherrn vergossen wird. Auch auf dem eigenen Hofe leistet er nur das Allernotwendigste, da er in dem Falle, daß er kein erbliches Recht hat, nicht weiß, ob nicht ein Fremder die Früchte erntet, die er gesät hat, und seine Kinder nicht von dem gepflegten Hofe verjagt werden. Fleiß und Tüchtigkeit können ihm sogar zum Fluche gereichen, indem der Herr ihm eines Tages das emporgekommene Gut nimmt und ihn auf einen verwahrlosten Hof setzt, damit er denselben emporbringt. Von einem Bauern weiß man zu erzählen, daß er auf diese Weise viermal den Besitz wechseln mußte und dadurch endlich völlig ruiniert ward. Ein Bericht der Hofkammer 1718 jagt: „Freie Leute, die eigene, erkaufte Höfe haben, arbeiten für sich und ihre Kinder, sind also nahrhaft und fleißig, lassen von den Gerechtigkeiten ihres Gutes nichts abkommen, kultivieren Äcker und Wiesen, wie es sich gehört, unterhalten Gebäude, Wege und Zäune, in summa sie agieren für sich, welches der Hauptartikel aller fleißigen Öconomie ist, bei der Kammer aber finden sie sich mit ihren Prästationen richtig ein, gestalt Haus, Einsaat, Vieh ihnen eigen und der Kammer zur Kaution steht. Dagegen wenn ein bewehrter Bauer (Lassit) meist durch Faulheit oder Leichtfertigkeit verdirbt, ist das Haus ruiniert, Scheuern und Ställe abgedeckt, die Einsaat schlecht bestellt, das Vieh verbraucht, und der Beamte wird es nicht eher gewahr, als bis der Wirt auf dem Sprunge steht davonzulaufen.“

Wirtschaftlich kann der Bauer nicht gedeihen, denn er kann gerade in der Saat- und Erntezeit nicht über seine Kräfte verfügen. Reisende berichten, daß sie gesehen haben, wie in einzelnen Gegenden der Bauer in mondhellen Nächten mit den todmüden Pferden den Acker bestellt, er selbst bei jedem Schritte vor Müdigkeit stolpernd. Die Erträge der Bauernwirtschaft sind gering. In Oberschlesien hat der Bauer im Durchschnitt nur 20 Thaler Reingewinn und joll davon noch die Familie kleiden. Bei der schlechten Ernährung spielt hier der Branntwein eine gefährliche Rolle und untergräbt die Gesundheit und sittliche Kraft der Landbevölkerung. In der Mark hat der Kossat oft schon zu Weihnachten den Ernteertrag aufgebraucht und greift zu den verzweifeltsten Mitteln, um das Leben zu fristen. Jeder wirtschaftliche Unfall stellt die gesamte Existenz des Bauern aufs Spiel.

Diese Verhältnisse umzugestalten, ist der Große Kurfürst noch nicht imstande gewesen. Nur insofern greift er ein, als er eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten zu erreichen sucht. Die bestehende Kontribution hatte einen durchaus rohen und unwirtschaftlichen Charakter: Ohne Rücksicht auf den Wert der Hufen und des Viehes wurde sie erhoben. Sie drückte den Armen und brachte dem Staate nur kümmerliche Einnahmen. Von der Ungerechtigkeit der Steuerverteilung legt die Thatfache ein beredtes Zeugnis ab, daß in der Grafschaft Mark der reichste Bürger 5—6 Thaler, der ärmste Bauer aber 15 Thaler zu zahlen hatte. Mit der Einführung von Verbrauchssteuern errang der Kurfürst nicht nur auf politischem, sondern auch auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiete einen bedeutenden Erfolg: er bewies sich als Beschützer der Armen. An dem Widerstand des Adels lag es, daß sie nur zum Teil der Landbevölkerung zu Gute kam, aber er zeichnete seinen Erben den richtigen Weg für ihre Steuerpolitik vor. Um wenigstens die alte Kontribution erträglich zu gestalten, drang er darauf, daß ein besserer Kataster eingerichtet ward und so die Steuer nach der Güte der Hufen verteilt wurde. So bedrängt seine Finanzlage war, — seine Einnahmen waren bei seinem Regierungsantritte so dürftig, daß er wiederholt bei dem Berliner Magistrat 15 Thaler entlehnt hat, damit der Hofhalt für den nächsten Tag bestritten werden konnte — so wollte er doch, daß das fiskalische Interesse stets vor dem wirtschaftlichen zurücktrete: er schlug eine Reihe von Steuerresten nieder, damit der Bauer wieder fähig ward den wüsten Hof anzubauen.

Mit dem Adel in einen erbitterten Kampf um die politischen Rechte verwickelt, hütete sich Kurfürst Friedrich Wilhelm die Kraft des Widerstandes dadurch zu erhöhen, daß er durch Lockerung der Erbunterthänigkeit die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz angriff. Ihm gab zudem diese Gutsunterthänigkeit ein Mittel an die Hand, um den verkommenen Bauernstand wieder an Sehsaftigkeit und Arbeit zu gewöhnen. Wenn 1687 in Ruppin allein noch 561 Bauernstellen, 213 Kossatenhöfe und 14 Büdnerstellen wüst lagen, so wird man es begreiflich finden, wenn der Kurfürst in einer Reihe von Gesindeordnungen den Wünschen des Adels nach einer Verschärfung der Gebundenheit des Bauernstandes entgegenkam. Jedes Kind eines Bauern ist nach denselben verpflichtet, einen Hof anzunehmen. Die Beschränkung des Gesindezwangs auf bestimmte Jahre wird beseitigt. Solange die Kinder der Bauern noch keine eigene Wirtschaft haben, unterliegen sie dem Zwangsdienste. Auf das Entweichen der Bauern werden die strengsten Strafen gelegt, sogar Leibes- und Lebensstrafen. Noch mehr wird uns die Strenge und Härte dieser Maßregeln erklärlich, wenn wir die damaligen Klagen der Beamten und Gutsherrn hören, daß die Bauern auch nicht den geringsten eigenen Trieb zeigen, ihre Felder zu bestellen, die Höfe wieder herzustellen, ja dem Gutsherrn nicht einmal den geringsten Handschlag bei der Herstellung derselben leisten wollen, sondern in den Krügen herumliegen, wie sie oft nach kurzer Frist den eben übernommenen Hof im Stich lassen, und nur die abgetriebenen Gespanne und die mutwillig zerstörte Hofwehr zurückblieben. Die sittliche Kraft des Bauernstandes war auf ein geringes Maß herabgesunken, erst durch Zwang konnte die Arbeitslust desselben wieder erweckt werden.

Mit dem Siege in dem politischen Kampfe gegen die privilegierten Stände, mit der Herstellung der souveränen Macht des Fürsten und des Staates stellte der Kurfürst zugleich die Grundlage her, von der aus der erfolgreiche Versuch gemacht werden konnte, die Bauern von den Fesseln der Erbunterthänigkeit zu lösen. Wie eng die Macht der Stände und die soziale Unfreiheit des Bauernstandes zusammenhängen, erkannte schon einer der besten Staatsrechtslehrer aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, v. Ludewig, der Kanzler der Universität Halle, der sagt: *ubi adductiora sunt principum jura, ibi durior conditio agricolarum: vel quod idem est, ubi potentior nobilitas, ibi lassorum, emphyteutarum, hominum propriorum arctior graviorque nexus.*

Einen eigentümlichen Versuch, dem Bauer größere wirtschaftliche Freiheit zu verschaffen, machte schon der erste preussische König. Luben v. Wulffen unterbreitete dem König den Plan, die Domänen zu zergliedern und aus den Teilen derselben kleinere Wirtschaften zu schaffen. Dadurch sollte einerseits der Ertrag aus den Domänen erhöht, andererseits eine Zahl von neuen Nahrungsstellen für die Unterthanen geschaffen und die Vermehrung leistungsfähiger Bauern erreicht werden. Endlich, und dies betont Wulffen am meisten, die neuen Stellen konnten mit eigenen Kräften bewirtschaftet werden, die Domänen konnten hinfort die Dienstleistungen der Bauern entbehren, diese in Geldrenten umwandeln. Ein reformatorischer Plan ersten Ranges. Wurde er in diesem Sinne durchgeführt, so beseitigte schon Friedrich I. die wesentlichsten Elemente der Erbunterthänigkeit bei den Domänenbauern. Leider fehlten alle Vorbedingungen zum Gelingen dieses Planes. Man hätte sich zunächst auf ein kleines Gebiet beschränken und dort Erfahrungen sammeln sollen. In der Altmark und unserer Gegend hatte der Verkauf einigen Erfolg, da hier der Bauer in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, einiges Kapital besaß und ein höheres Verständnis für die Vorteile dieser Maßregel gewonnen hatte. Im Osten der Elbe befanden sich die meisten Bauern gar nicht in dem Besitz der Mittel, um solche Grundstücke zu übernehmen. Auch abgesehen davon, zogen sie es vor, in den alten Verhältnissen zu bleiben, wo ihnen Hof und Hofwehr vom Herrn erhalten werden mußte. Deshalb scheiterte auch der bescheidenere Versuch, der nebenbei gemacht wurde, den Domänenbauern dadurch ein erbliches Recht auf ihre Stellen zu verschaffen, daß sie gegen eine mäßige Einkaufssumme Hof und Hofwehr als Eigentum erwerben sollten. Außerdem entsprach die Ausführung des Planes den Absichten Lubens sehr wenig. Der König, dem wirtschaftlicher Sinn durchaus fehlte, überließ die Sache ganz den Beamten, die oft Sachkenntnis und uneigennütziges Hingeben an ihre Pflicht vermissen ließen, diese Angelegenheit wohl nur benutzten, sich beim Könige in Gunst zu setzen oder sich selbst zu bereichern. Auch verfolgte man allzu einseitig das Ziel, die durch eigene Schuld zerrütteten Finanzen zu heben, benutzte die bei der Erbpachtung für die Übernahme der Höfe erlegten Summen für die augenblicklichen Bedürfnisse und hatte, sobald diese verzehrt waren, mit einer bedeutenden Mindereinnahme aus diesem damals wichtigsten Zweige des Staatshaushaltes zu kämpfen. Man war bei der Wahl der neuen Erbpächter sehr unvorsichtig, nahm eine Reihe von Elementen unter dieselben auf, die gar nicht imstande waren, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder überhaupt eine häuerliche Wirtschaft zu führen, deshalb in kurzer Zeit wieder davongingen und ihr Gut in voller Zerrüttung zurückließen. Hier und da veruntreute auch ein Beamter die Übernahme Gelder oder verfuhr infolge von Bestechung so willkürlich, daß der Staat um bedeutende Summen betrogen wurde. Aus dem verheißungsvollen Werke wurde in wenigen Jahren eine Quelle der Korruption. Der Staat wurde in seinen Grundfesten erschüttert, sodaß der Kronprinz eingriff, dem Vater die Augen über treulose Ratgeber öffnete und die Domänenwirtschaft mit eiserner Festigkeit und furchtbarer Härte wieder in den alten Zustand zurückführte. Auch die vollzogenen Erbverpachtungen wurden wieder rückgängig gemacht. Der Plan einer radikalen Umgestaltung des Verhältnisses der Domänenbauern war gescheitert, der Urheber desselben büßte die Sünden anderer im Gefängnis; man mußte auf einen langsameren Weg zurücklenken und Schritt für Schritt erst den Bauer für die Freiheit erziehen.

Auch auf diesem Gebiete war Friedrich Wilhelm I. bahnbrechend. Mit derselben rücksichtslosen Thatkraft, mit welcher er dem verunglückten Versuche ein Ende machte, trat er für den Bauernschutz ein. Sein Ziel war den Bauernstand vor dem Untergange zu bewahren, den Bestand desselben auf derselben numerischen Höhe wie bisher zu erhalten. Wie in Nordwestdeutschland und Österreich, so gab auch in Preußen das fiskalische Interesse eine Anregung zu dieser Thätigkeit. Das Rittergut war von Steuern frei. Die Steuerlast des platten Landes lag ausschließlich auf den Bauern. Darum mußte es das Streben des Fürsten sein den Bauern leistungsfähig zu erhalten, zu verhindern, daß er von der Gutsherrschaft mit Diensten und Abgaben überhäuft würde in dem Maße, daß seine Steuerkraft geschwächt ward. Zwar bestimmte das Gesetz, daß die von dem Gutsherrn eingezogenen Bauerngüter auch fernerhin steuerpflichtig seien, aber häufig gelang es, das Verhältnis zu verdunkeln und auch für solches Land Steuerfreiheit zu gewinnen oder das Steuererhebungsrecht zu benutzen, um die auf denselben lastenden Abgaben an die anderen Stellen abzuschieben. Dieser Vorgang lenkte die Aufmerksamkeit des Königs auf das Bauernlegen, so wurde damals jenes Verfahren der Rittergutsbesitzer genannt. Durch Anlegung von Land- und Steuerregistern wurde der Bestand des eigentlichen Bauernlandes festgestellt, damit wenigstens die Möglichkeit beseitigt, daß Bauernstellen ohne Wissen der Behörden verschwinden konnten.

Einen großen Einfluß übte ferner die Anschauung der damaligen Volkswirtschaftslehrer, daß eine große Bevölkerungszahl der Maßstab der Blüte eines Staates sei. Nicht Ausdehnung des Gebietes, sondern eine dichte Bevölkerung giebt dem Staate Macht. Wochte diese Peublierungstendenz auch in einigen Punkten einseitig und irrig sein, so daß später in der Wissenschaft eine Reaktion erfolgte, so war sie für Preußen im 18. Jahrhundert den Verhältnissen entsprechend. Wie schon hervorgehoben, fehlte es gerade hier an den nötigen Arbeitskräften. Durch sie wurden die beiden Könige, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zu der großartigen Kolonisation veranlaßt, aber auch zu den Maßregeln gegen das Bauernlegen. Sie verlangen, daß die vorhandenen Bauernstellen erhalten bleiben und die wüsten Höfe, d. h. diejenigen, welche nicht mit wirklichen, spannfähigen Bauern besetzt sind, wieder hergestellt werden. Dem Gutsherrn wird verboten Bauernland zum Gutshofe zu schlagen. Sie gingen von der richtigen Voraussetzung aus, daß das Staatsinteresse nicht sowohl die Vermehrung der Bevölkerungszahl verlange, sondern eine Erhaltung und Steigerung der wirtschaftlich kräftigen Elemente.

Das Interesse des Soldatenkönigs für den Bauernstand wurde durch seine Heeresreform noch vermehrt. Indem er sein Heer auf der eigenen Wehrkraft des Landes aufbauen wollte, — die Werbung war ihm nur ein Notbehelf — aber durch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse seines Staates sich gezwungen sah, den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht auf den Bauernstand zu beschränken, mußte er diesen Stand fähig machen die nötigen Kräfte jederzeit zu liefern. Jede verlorene Bauernstelle war ein unmittelbarer Verlust für die Wehrkraft des Staates, auch abgesehen davon, daß die Bauern einen großen Teil der Einquartierungslast trugen. Man kann die gewaltige Bedeutung der Heeresreform des energischen Königs nicht hoch genug anschlagen. Sie hat nicht nur den Adel, sondern auch den Bauernstand in ganz anderer Weise wie vordem an den Staat gefesselt, den Bauer zum ersten Male wieder zum Staatsbürger erhoben, zwar zunächst, indem der Staat ihm Pflichten auferlegte, aber sich zugleich auch der Pflicht erinnerte für seinen Schutz mit voller Kraft einzutreten. Zwar wird weniger der einzelne Bauer, das Individuum, durch die Bauernschutzgesetzgebung gegen die Willkür des Gutsherrn geschützt, denn seine Befugnis den Bauern wegen Widerseßlichkeit und schlechter Wirtschaft zu entsetzen, bleibt unangefochten, sondern nur verlangt, daß jede Bauernstelle stets mit einer Bauernfamilie besetzt ist. Aber indirekt kommt der Schutz auch dem Individuum zu Gute, denn hinfort fehlte dem Gutsherrn der mächtige Antrieb zur Vertreibung der Bauern, die Möglichkeit sein selbstbewirtschaftetes Land durch eingezogene Güter zu vermehren, da er ja sofort den Hof anderweitig besetzen und den abgesetzten Bauern eventuell auch unterhalten mußte.

Der Bauernschutz begegnete infolge seines scharfen Eingriffes in das Privatrecht und die wirtschaftlichen Interessen der Gutsherrn einem zähen Widerstande derselben. Immer von neuem mußten Verordnungen in dieser Richtung erlassen oder die Beamten ermahnt werden, auf die Beobachtung der früheren zu achten. Die Reihe dieser Gesetze eröffnet die königliche Verordnung vom Jahre 1739, in der Friedrich Wilhelm erklärte, er wolle nicht leiden, daß man mit den Bauern eigenmächtig haushalte, die Bauerngüter verwüste und das Land depeuplere. Die Beamten wurden angewiesen, „vor das künftige bei der schwersten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landes-Basall, von den Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof gleich wieder zu besetzen, aus dem Hof zu werfen.“ Doch weiß der ostpreussische Adel es durchzusehen, daß diese Verfügung außer Kraft trete, falls man keinen geeigneten Bauer für die erledigte Stelle finden könne. Die Verordnung entbehrte noch einer festen gesetzlichen Norm und mußte auch deshalb wenig wirksam sein, weil sie keine Strafbestimmungen enthielt. Diesem Mangel half Friedrich II. ab, indem er 1749 die Übertretung dieses Verbotes mit einer hohen Geldstrafe belegte und befahl, daß eingezogene Höfe auf Kosten der Gutsherrn wieder in vollen wirtschaftlichen Betrieb gesetzt werden sollten. Beamte, die in dieser Beziehung lässig verfahren und die Schuldigen nicht anzeigen, erhalten ähnliche Geldstrafen. 1752, 1755 und 1764 werden die Gesetze wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, aber 1764 muß der König, der zuerst bestimmt hatte, daß der Bestand von 1740 maßgebend sein sollte, schon nachgeben und sich mit dem Zustande von 1756 begnügen. Von da an wird die Durchführung mit Energie betrieben. Die während des siebenjährigen Krieges eingezogenen Güter werden von den Gutsherrschaften wieder herausgegeben und Doppelhöfe geteilt. Zugleich führte dieser gesetzliche Druck dazu, daß die Gutsherrn bereit waren auf dem Außenlande und Ödländereien neue Bauern anzusetzen, auch wohl Teile ihrer Waldungen für diesen Zweck zu verwerten. Dem großen König gelang es, wenigstens den Bauernstand in dem Besitze zu erhalten, den er 1756 besessen hatte. Dies muß man umso höher anschlagen, als in demselben Augenblicke im schwedischen Pommern und Mecklenburg das Bauernland ganz von dem Großgrundbesitz verschlungen ward. Die höheren Renten, die damals der Großbetrieb bei fortschreitender Technik gewinnen konnte, waren der Anlaß zu einem ausgedehnten Bauernlegen. In diesen Ländern gab es keine Staatsgewalt, die diesem Streben entgegentrat. Noch während der französischen Revolution werden hier Ritterstöße mit großen Bauerndörfern gerade zu dem Zwecke angekauft, um die Bauernhöfe zu zerstören, ihre Ländereien einzuziehen und dafür Katen für die Tagelöhner zu errichten. Der Bauernstand in der Mark und den Nebenländern hat seine Existenz seinen Fürsten zu danken.

Die Bauernschutzgesetzgebung blieb bis 1807 in Kraft. Stein war gewillt, sie auch nach der Bauernbefreiung aufrecht zu erhalten. Sein Nachfolger Hardenberg aber ließ sich durch die Theorie von dem freien Spiel der Kräfte bestimmen, den Bauernschutz aufzugeben, umsomehr als er glaubte, die wirtschaftliche Existenz des Adels bei einer so gewaltigen Umwälzung nur dann aufrecht erhalten zu können, wenn er ihm gestattete, zur Abrundung seiner Ländereien oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen Bauernhöfe anzukaufen. Der Bestand des Bauernlandes wurde damals auch dadurch geschmälert, daß bei der Ablösung der Abgaben und Dienste, namentlich aber des Eigentumsrechtes des Gutsherrn die Entschädigung gesetzlich in Land abgetragen wurde. Die spätere Zeit hat die Nachteile dieses Vorganges wohl empfunden. In den Landen östlich von der Elbe ist der kräftige mittlere Bauernstand nicht mehr in dem Umfange vorhanden, wie zur Zeit des großen Königs. Bis jetzt haben die Versuche, diesem Übelstande abzuhelfen, noch kein genügendes Ergebnis gehabt.

Während es durch eine folgerichtige Gesetzgebung und die beständige, rastlose Aufsicht den beiden Königen, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, gelungen war, den Bauernstand in seinem

alten Bestände zu bewahren, so kamen sie bei der Regelung der gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht über Versuche und Anfänge hinaus. Drei Gebiete mußte diese Regelung umfassen: das Besitzrecht, das persönliche Verhältnis des Bauern und die auf seinem Gute ruhenden Dienste und Abgaben.

Friedrich Wilhelm I. war sich bewußt, daß Unfreiheit dem Wesen des Christentums nicht entspreche. Er wolle keine leibeigenen Bauern, dies ist sein erstes und letztes Wort. Er fügt einer Verordnung die eigenhändige Bemerkung hinzu: „Der König hat in Erwägung gezogen, was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit umsomehr Begierde und Eifer als ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Acker und Eigentums sowohl für sich als für die Ihrigen für Gegenwart und Zukunft desto mehr gesichert seien.“ Friedrich II. ging von den Lehren der naturrechtlichen Philosophie aus, die in der Unfreiheit eines Standes etwas Widernatürliches sah, und von physiokratischen Grundsätzen, die in der Landwirtschaft die eigentliche Grundlage alles Volkswohles anerkannten und betonten, daß die Leistungsfähigkeit derselben durch die Unfreiheit der Bauern beeinträchtigt wurde. Es muß betont werden, daß nicht sowohl sozialpolitische als volkswirtschaftliche Beweggründe Friedrich II. in seiner Thätigkeit für den Bauernstand bestimmten. Von den theoretischen Anschauungen der Gelehrten ließ er sich nie so einnehmen wie Joseph II. Sein Ziel war Aufhebung der Leibeigenschaft. „Es geht meine Intention dahin,“ sagt er, „daß die Bauern freie Leute sein sollen, keine Sklaven.“ Seine praktische Thätigkeit begnügt sich damit, die größten Schäden dieses Zustandes zu beseitigen. Er hält es nicht für möglich, eine radikale Umgestaltung des ganzen wirtschaftlichen Systems schon damals herbeizuführen, da er damit zugleich die Grundlage des Staatswesens in Frage stellen konnte. Deshalb kann ich mich auch nicht dazu entschließen, dem Urteile Grünbergs zuzustimmen, der der josephinischen Gesetzgebung vor der preußischen den Vorzug giebt. Die Erschütterung des gesamten Staates, welche Joseph II. durch seine soziale Gesetzgebung hervorrief, beweist, daß seine Bestrebungen dem Zustande des Volkes und damit den wahren Interessen des Staates nicht entsprachen. Trotz einzelner Erfolge, die man zuerst für den Bauern damit erzielte, blieb derselbe doch schließlich in einem Zustande, der sich bald nicht mehr mit dem preußischen vergleichen ließ. Die Nachfolger Josephs II. glaubten sich durch die Erfahrungen, die mit seinen Neuerungen gemacht waren, berechtigt, auf alle Reformen zu verzichten. Indes hatten die bedacht-samen Reformversuche Friedrichs den Weg friedlicher Reform offen gehalten, auf dem sein zweiter Nachfolger dann zum Ziele gelangen konnte. Friedrichs Auffassung von der Erbunterthänigkeit und seine richtige Beurteilung der Lage kann man am besten erkennen, wenn man ihn selbst hört. In der Schrift über die Regierungsformen sagt er von der Erbunterthänigkeit: „Sie ist die unglücklichste von allen Lagen, die das menschliche Gefühl am meisten erregt. Sicher ist kein Mensch dazu geschaffen, um der Sklave von Seinesgleichen zu sein; man verflucht mit Recht einen solchen Mißbrauch und glaubt, daß man nur diese barbarische Sitte abzuschaffen brauche; aber es ist nicht so, sie hängt mit alten Verträgen zusammen, welche zwischen den Gütsherrn und den Bauern geschlossen sind. Der Ackerbau ist auf der Grundlage der bäuerlichen Dienste aufgebaut; wenn man Hals über Kopf diese abscheuliche Einrichtung abschaffen wollte, würde man die ganze Wirtschaft des Landes über den Haufen werfen, und man müßte zugleich den Adel für die Verluste entschädigen, die seine Einkünfte dadurch erleiden würden.“ Also blieb sich der König auch immer bewußt, daß er dem Adel große Rücksichten schuldig war, da ein wirtschaftlich fest gegründeter Adel eine hervorragende Bedeutung für den Staat besaß. Mit hingebender und selbstloser Treue stellten, die adligen Offiziere und Beamten ihre ganze Persönlichkeit und ihr Leben in den Dienst des Königs und Staates. Darum war er gegen ihre Klagen nicht unempfindlich, wengleich der Bauernschutz zur Genüge bewiesen hat, daß einseitige Vorliebe für den Adel weder ihn noch seinen Vater von eingreifenden Maßregeln zurückgehalten hat, wenn sie das Gesamtwohl des Staates für bedroht hielten.

Der Staat hatte aber einen großen Domänenbesitz, auf dem dieselben bäuerlichen Verhältnisse herrschten wie auf den Rittergütern. Wir hatten gesehen, daß schon Friedrich I. einen großartig angelegten Versuch machte, diese Wirtschaftsverfassung aufzuheben, der aber völlig mißglückte. In den bescheideneren Versuch desselben Herrschers, seinen Domänenbauern erbliches Recht an ihren Höfen zu sichern, wenn sie eine Entschädigungssumme für Hof und Hofwehr zahlten, knüpfte sein Sohn wieder an. Den bei der von ihm im großartigen Maßstabe vorgenommenen Kolonisation, zu der in erster Linie Staatsländereien verwandt wurden, angelegten Bauern wurde von Anfang an Erbllichkeit des Besitzes zugesprochen, ihnen auch die freie Wahl des Erben unter ihren Kindern bewilligt, während sonst auch bei erblichem Besitz vielfach der Gutsherr den Erben zu bestimmen hatte. Zwar waren auch sie zu Diensten auf der Domäne verpflichtet, diese wurden aber auf zwei Tage in der Woche beschränkt, so daß ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft der eigenen Wirtschaft gewidmet werden konnte. Durch die strengste Aufsicht und die härtesten Strafen wurden die Domänenpächter gezwungen, sich jeder Willkür zu enthalten. Die persönliche Freiheit ward nur durch die wirtschaftliche Notwendigkeit beschränkt, daß der Bauer verhindert werden mußte, nach den ersten Freijahren das neu angebaute Gut zu verlassen. Damit war der Verkauf einer solchen Stelle an die Genehmigung der Domänenkammer gebunden. Von Anfang seiner Regierung an strebte Friedrich Wilhelm I. diese verbesserten Zustände auch auf die alten Domänenbauern auszudehnen. Dies erfahren wir aus der Verfügung, die er im Jahre 1718 an den Vorsitzenden der Domänenkammer in Königsberg richtete, in der er die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den preußischen Domänen verfügte. Unter Leibeigenschaft versteht er das Fehlen erblichen Besitzes und die unbedingte Gebundenheit an die Scholle. Erblicher Besitz soll ihnen sofort gewährt werden, sogar den Hof und die Hofwehr will er ihnen schenken, ja in dieser Verfügung stellt er sogar in Aussicht, daß er sie in Unglücksfällen unterstützen werde, so daß sie alle die Vorteile von dem Amte erhalten wie die lassitischen Bauern. Die Gebundenheit an die Scholle will er durch einen Eid ersetzen, daß der Bauer den Hof nicht verlassen will und allen seinen Pflichten genügen werde. Also eine Ablösung der Dienste hat er nicht beabsichtigt, auch will er den Bauer, der eine Stelle übernimmt, fernerhin an die Scholle binden. Aus der Verfügung erhalten wir auch keinen klaren Aufschluß darüber, wie es mit den Kindern des Bauern gehalten werden soll, die den Hof nicht erben, ob ihnen freies Recht zugeteilt werden soll, ein Handwerk zu lernen oder aus dem Domänenbezirk sich zu entfernen. Die Veranlassung zu dieser Verfügung waren persönliche Beobachtungen des Königs, daß der erbgeessene Bauer nahrhafter ist als der nicht erbliche Lassit. Bei Gelegenheit seines pommerschen Feldzuges hat er bemerkt, daß es in dem vom Kriege heimgesuchten Vorpommern nicht so läuderlich ausgesehen habe als in den Dörfern seiner preußischen Domänen.

Thatsächliche Folgen scheint diese Verfügung nicht gehabt zu haben. Zunächst ruft sie eine feierliche Kundgebung der Domänenkammer in Königsberg hervor, die dem König die großen Gefahren vorstellte, die mit einer Aufhebung der sogenannten Leibeigenschaft, der Erbunterthänigkeit, verbunden seien. Die wichtigsten Bedenken sind, daß die freigewordenen Bauern außer Landes gehen, bei dem Wegfalle des Gesindezwanges Mangel an Arbeitskräften entstehen, sich niemand zur Übernahme wüster Höfe finden werde, wenn die Kinder des Bauern nicht mehr dazu gezwungen werden könnten, und endlich die Domänen durch die Unterstützungspflicht überlastet werden würden, während man nicht mehr in alter Weise über die Kräfte der Bauern verfügen könne. Aus den Randbemerkungen, welche der König zu diesen Einwendungen macht, erhellt, daß er unter Freiheit durchaus nicht dasjenige versteht, was wir mit diesem Begriffe verbinden. Er hält sich als König für berechtigt, jederzeit in die persönlichen Verhältnisse einzugreifen, die Bauern im Interesse des Staates dahin zu versetzen, wohin er will, und ihnen eine Beschäftigung vorzuschreiben, die er für recht hält. „Ich bleibe Herr,“ sagt er, „ich kann immer machen wie ich es gut finde, die Bauern müssen thun, was ich will, es ist nicht so wie mit einem Edelmann, der vor dem Hofgericht steht mit den Bauern, die nicht leibeigen sind“.

Die Eingabe der Kammer hat den König zwar nicht von seinem Vorhaben abgebracht, aber ihn bewogen, den Plan zu modifizieren. 1719 und 1723 erläßt er neue Verfügungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft. In diesen beharrt er bei der Verleihung des erblichen Rechtes, trifft aber die Anordnung, daß in diesem Falle hinfort die Unterstützungspflicht des Amtes in Notfällen wegfällt. Hieraus erklärt sich, daß dieser ernstgemeinte Versuch so wenig Erfolg gehabt hat. Abgesehen davon, daß die Behörden wenig Eifer an den Tag legten diese Sache durchzuführen — jene Domänenkammer hat ausdrücklich gebeten, sie von aller Verantwortlichkeit für die Folgen loszusprechen — und die Pächter eine Schädigung ihrer Interessen befürchten, so findet der Versuch bei den Bauern ein tiefes Mißtrauen; denn sie besorgen, daß sie bei dem Wegfall der amtlichen Unterstützungen in wirtschaftliche Not geraten werden.

Somit fand Friedrich der Große auf den Domänen wesentlich den alten Zustand des unerblichen Besitzes. Wiederholte Ansätze, hier zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen, haben erst in den letzten Jahren seiner Regierung seit 1777 Früchte getragen. Von da an befinden sich die Domänenbauern in der überwiegenden Mehrzahl in erblichem Besitze ihrer Stellen. Aber völlige gesetzliche Sicherheit ist noch nicht vorhanden, denn es ist bis jetzt nicht völlig aufgeklärt, wie in der Kabinettsordre vom 1. August 1786 die Worte stehen können: „Es ist die Frage, ob nicht alle Bauern in meinen Ämtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigentümer auf ihre Güter angesetzt werden können“. Mit 1790 ist diese Unsicherheit beseitigt, durch ein Gesetz ist ausdrücklich allen Domänenbauern das erbliche Recht zugesichert.

Sechzig Jahre hat es gewährt, bis es den beiden Königen gelungen ist, auf ihrem eigenen Besitz diese vor ihnen für notwendig erachtete Besserung des Besitzrechtes durchzuführen. An eine Abschaffung der Frondienste haben beide noch nicht gedacht und auch eine Vermehrung der persönlichen Freiheit nur in beschränkten Grenzen beabsichtigt. Seit 1763 wurde den Domänenpächtern verboten, von dem Gesindezwangsdienst Gebrauch zu machen, und seit 1767, die Bauern zu der Bewirtschaftung der neu angelegten Vorwerke heranzuziehen. Sonst kamen den Domänenbauern nur diejenigen Erleichterungen zugute, welche Friedrich der Große allgemein für erbunterthänige Bauern festsetzte.

Glücklicher war auf diesem Gebiete Friedrich Wilhelm III. Er beseitigte auf den Domänen die wirtschaftliche Grundlage der Erbunterthänigkeit und schuf damit die Möglichkeit, auf die Frondienste der Bauern zu verzichten. Formell hob er die Erbunterthänigkeit der Domänenbauern schon 1799 auf, fügte nur die Beschränkung hinzu, daß dieselben niemals in fremde Unterthänigkeit treten durften, auch nicht, um einen abhängigen Bauernhof zu übernehmen, und daß sie zur Erlernung eines Handwerks die Erlaubnis der Kammer einholen mußten, die aber ohne Geldentschädigung gewährt werden sollte, sobald nicht die Domänenwirtschaft die notwendigen Arbeitskräfte entbehrte. In derselben Zeit wurde der Versuch gemacht, die Dienste der spannfähigen Bauern abzulösen; Kossaten und Insten sollten von dieser Neuerung noch nicht getroffen werden. War auf einer Domäne die sechsjährige Pachtfrist abgelaufen, so wurde der Kammer zur Pflicht gemacht, sich mit den Bauern wegen Ablösung der Dienste zu einigen. Dem Bauer war es freigestellt, sich von seinen Dienstleistungen gegen eine einmalige Geldsumme oder Geld- und Getreiderenten zu befreien. Diese Abzahlungen wurden dazu benutzt, um auf den Domänen die Umwandlungen vorzunehmen, welche durch die neuen Verhältnisse bedingt waren. Man schuf Gebäude für den vergrößerten Bestand an Zugtieren und für die neu anzusetzenden Arbeiterfamilien und machte für die gesteigerten Wirtschaftsunkosten dem Pächter Vorschüsse zu billigem Zinsfuße. Das Interesse des Bauernstandes sollte hier maßgebend sein, deshalb sollten alle Ablösungen nur auf Antrag des Dienstpflichtigen erfolgen, bei der Festsetzung der Entschädigung in erster Linie die Leistungsfähigkeit der Bauern in Betracht gezogen werden. Hier und da tritt an die Stelle der Geldentschädigung Abtretung von Land; dies wird von der Regierung besonders da begünstigt, wo der Bauer Land wegen Mangel an Wirtschaftskräften hat brach liegen lassen.

Nun wagte man auch den letzten Schritt, den erblichen Besitz von jeder Beschränkung zu lösen und ihn gegen eine mäßige Einkaufssumme in volles Eigentum zu verwandeln. Hier wandte man einen milden Zwang zum Besten des Bauernstandes an, indem man die Dienstablösung an die gleichzeitige Regelung des Eigentumsverhältnisses band. Man hütete sich aber, durch ein übereiltes Verfahren das ganze Werk in Frage zu stellen. In der ostpreussischen Provinz zögerte man noch mit der Eigentumsverleihung, weil die Bauern nicht in der Lage waren die Einkaufssumme zu bezahlen. Ja, der arme preussische Staat verzichtete nach 1807 hier ganz auf das Einkaufsgeld und einen Teil der Ablösungsgelder in der richtigen Einsicht, daß ein tüchtiger, leistungsfähiger Bauernstand wichtiger sei, als einige Tausend Thaler, welche in die Staatskasse fließen. Von dieser hochherzigen Politik hatte auch der Staat unmittelbaren Nutzen. Die Domänen gaben trotz der schweren Zeiten, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu überwinden waren, bei den mancherlei Verbesserungen, die jetzt getroffen werden konnten, bald ganz andere Pachterträge wie früher.

Ganz geräuschlos, ohne von der übrigen Welt beachtet zu werden, dem Charakter Friedrich Wilhelms III. entsprechend, dem alles Aufsehen zuwider war, trat diese Reform auf und gelangte in den Jahren 1798 bis 1804 zu einem glänzenden Abschluß. 30000 selbständige Bauernhöfe sind auf diese Weise geschaffen worden. Die Hauptsache war, daß man den Beweis lieferte: die Bauernbefreiung ist mit der wirtschaftlichen Existenz der großen Güter wohl vereinbar. Mit Recht sagt Knapp, daß die große soziale Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1808 keineswegs aus dem Rahmen der preussischen Überlieferungen herausgetreten ist. König Friedrich Wilhelm III. hatte den Beweis geliefert, daß er es ernst meinte mit seinem Worte: „Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungsantritte das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe.“

Die Umwandlung der privatbäuerlichen Verhältnisse war natürlich bei weitem schwieriger. Hier konnte der König nicht als Gutsherr, sondern nur als Staatsoberhaupt eingreifen. Bei der Regelung dieser Frage handelte es sich nicht nur um wirtschaftliche und soziale Fragen, sondern um rechtliche, um einen Eingriff in das Recht des Eigentums. Hier mußte man vorsichtig verfahren, wollte man nicht eine der wichtigsten Grundlagen des Staatswesens erschüttern, das Bewußtsein, daß der Staat berufen ist, das Eigentum zu schützen. Solange das Königtum noch nicht zu der Überzeugung gekommen war, daß das bestehende Recht eine Gefahr für den Bestand des gesamten Staates war, konnte und durfte es nicht wagen, diese Verhältnisse radikal umzugestalten, wollte es nicht, wie Joseph II. und die französische Nationalversammlung, die revolutionäre Bahn beschreiten. Dies hatte Friedrich II. erkannt, wie wir oben aus seiner Beurteilung der Erbunterthänigkeit erfahren haben. Darum ist das preussische Königtum im 18. Jahrhundert auf diesem Gebiet nicht über vorbereitende Schritte hinausgekommen.

Die ersten Schritte zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Privatbauern gehen ebenfalls in die Zeit Friedrichs I. zurück. Auf die erste Anregung dieser Frage im Jahre 1708 antworten die Stände einmütig, der Versuch sei unmöglich. Ihr Widerstand findet bei den Behörden rückhaltlose Anerkennung. Die Erbunterthänigkeit entspräche den wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen des Volkes, sie sei das beste Kleinod der Landesverfassung, ihre Aufhebung sei ein Eingriff in den Eigenbesitz des Gutsherrn, bei dem erfolgenden Mangel an Arbeitskräften werde der Adel verarmen. Die Bauern bedürften des Zwanges, um für sich und das gemeine Wohl zu schaffen. Mit dem Scheitern seiner andern Pläne für eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Verfassung ließ Friedrich I. auch diese Bestrebung fallen, zumal für die Entlassung aus der Leibeigenschaft eine besondere Taxe gezahlt werden sollte, der Plan aus diesem Grunde auch bei den Bauern wenig Entgegenkommen fand.

Aber endgültig beseitigt waren damit die Versuche keineswegs. Friedrich Wilhelm I. sucht wenigstens die größten Nachteile der damaligen Wirtschaftsverfassung zu beseitigen. Die Dienstpflichten und Abgaben der einzelnen Bauern sollen fest normiert werden. Er drängt die Domänenpächter und

Rittergutsbesitzer dahin, mehr eigene Gespanne anzuschaffen, damit die Lasten der Bauern erleichtert werden. Mit den härtesten Strafen, mit Festung und Karre, bedroht er diejenigen, welche die öffentlichen Fronden zu eigenem Vortheile ausbeuten. Durch persönliche Erkundigung bei den Bauern sucht er sich davon zu überzeugen, daß diese Verordnungen auch erfüllt werden. Besonderen Nachdruck legt er auf das Verbot der persönlichen Züchtigung der Bauern und bedroht die Übertretung dieses Verbotes im Wiederholungs-falle sogar mit der Todesstrafe, während die widerspenstigen Bauern bei der Nichtleistung ihrer Pflichten harte Gefängnisstrafe zu gewärtigen haben.

Ein einsichtiger Beamter, Schlabrendorff, kommt 1748 in einer Denkschrift, die er dem Könige über die Besetzung von Bauernstellen einzureichen hat, auf die Aufhebung der Leibeigenschaft zurück und findet bei Friedrich dem Großen Zustimmung, die aber wiederum die alten Bedenken der Domänenkammern hervorruft. Trotzdem verfügt der König für Schlesien einige Erleichterungen der Erbunterthänigkeit, daß gegen eine 10% Abgabe vom Vermögen und außerdem ein Abzugsgeld dem Bauern, der nicht von seinem Herrn angefehrt werden kann oder mißhandelt ist, freisteht, einen nicht im Gutsbezirke gelegenen Hof zu übernehmen. Der Frau, die auf ein anderes Gut heiraten will, darf die Einwilligung nicht versagt werden. 1763 erläßt der König die berühmte Kabinettsordre an Brenkenhoff für Pommern: „Sollen absolut und ohne das geringste raisonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in Königlichen, Adelligen als Stadt-Eigentums-dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponieren würden, soviel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit der Force, dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Königl. Maj. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde.“ Aber die königliche Ordre ist zu allgemein gehalten, giebt nicht an, was eigentlich mit der Leibeigenschaft beseitigt werden soll, und wählt einen Ausdruck, der rechtlich anfechtbar ist. Dieses greifen die pommerschen Stände sofort auf und erklären, daß bei ihnen überhaupt keine Leibeigenschaft bestehe. Die Gutzpflichtigkeit der Bauern sei aber ein Ausfluß des Eigentumsverhältnisses. Grund und Boden gehören den Herren, sei von ihnen mit Bauern besetzt, die bei der Übernahme die Verpflichtung übernommen hätten, dem Herrn Dienste zu leisten und nicht ohne Consens fortzugehen. Ihre Vorstellungen laufen auf die alten Klagen hinaus, daß die Änderung des Zustandes den Gutsherrn zu Grunde richten, aber auch den Bauer, der der gutsherrlichen Unterstützung entbehren werde, in eine große Not bringen müsse. Unter dem Drucke dieser Klagen beschränkt sich der König darauf, daß mit Beihülfe der Stände eine neue Regelung der Unterthanendienste und eine Eigentumsordnung entworfen wird, in welcher betont wird, daß der Bauer persönlich frei ist, nicht ohne die Scholle verkauft werden darf, über die fahrende Habe Eigentumsrecht habe, abgesehen von der Hofwehr, die ihm der Gutsherr gestellt hat, aber daß die Bindung an die Scholle auch fernerhin zu Recht bestehe. Das Recht des Herrn, den Bauern von seinem Hofe zu entfernen, soll auf ganz bestimmte Fälle beschränkt werden, und der Bauer jederzeit auf gerichtliche Entscheidung in diesem Falle antragen können. Den Kindern des Bauern wird eine größere Abzugsfreiheit gewährleistet. Durch das Beispiel der österreichischen Gesetzgebung wird Friedrich angeregt, die Anlegung von Urbarial-verzeichnissen anzuordnen, in denen alle Verpflichtungen genau aufgezeichnet sind, damit für die Zukunft eine Steigerung der Lasten vermieden wird. Mit der Anlegung der Urbarien war zugleich eine allgemeine Normierung des Maximalsatzes der Lasten verbunden, hatte der Gesetzgeber ein schätzbares Material zu allgemeinen Verfügungen über die Ableistung der Fronendienste. Urbarialkommissionen für diese Aufgabe wurden zwar geschaffen, haben aber in Preußen schon aus dem Grunde nie die Thätigkeit wie in Osterreich entfalten können, weil die Zeit der Frondienste sich ihrem Ende nahte, das Streben der Regierung mehr auf eine völlige Beseitigung als eine einheitliche Normierung derselben gerichtet war. Mit dem Jahre 1807 waren diese Kommissionen überflüssig geworden.

Somit standen die Verhältnisse der Privatbauern in allen wesentlichen Dingen beim Tode Friedrichs des Großen noch auf dem alten Standpunkte. Auch Friedrich Wilhelm III. sollte erfahren,

daß des Königs Wille nicht hinreicht den Widerstand zu beseitigen, den die alte Wirtschaftsform dieser eingreifenden Neuerung leistete. Sogleich bei seinem Regierungsantritte befaßt er sich mit diesem Gegenstande. Er will die Dienste und Leistungen aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen noch beibehalten, aber er regt an, ob nicht in folgender Weise das Ende der Erbunterthänigkeit allmählich herbeigeführt werden kann, daß zwar für die gegenwärtigen Bauern, die auf den Bauernhöfen des Adels sitzen, das Unterthänigkeitsverhältnis fortbauere, die Kinder aber, die das 15. Jahr noch nicht erreicht haben, sich voller Freiheit erfreuen sollen. Dadurch fänden die Gutsherren und Bauern Zeit sich in die neuen Verhältnisse einzuleben, jene, die Frondienste allmählich durch freie Arbeitsverträge zu ersetzen, diese, Verträge abzuschließen, damit ihren freien Kindern der Hof erhalten bleibe, oder dieselben einem neuen Berufe zuzuführen. Die ganze Angelegenheit aber sei zu wichtig, als daß er des Rates seiner Staatsmänner dabei entbehren könne. Er verlangt deshalb ein ausführliches Gutachten der Gesetzkommision, die berufen war im Anschluß an das Allgemeine Landrecht die einzelnen Provinzialrechte auszuarbeiten, und seines Generaldirektoriums, d. h. des Ministeriums. Inzwischen war er bemüht sich persönlich noch mehr über den Gegenstand zu orientieren und läßt sich über den Zustand in der Provinz Preußen einen besonderen Bericht erstatten, welcher deshalb wichtig ist, weil er von einem Manne herrührt, der später besonders neben Stein an der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mitgearbeitet hat dem Minister für Preußen, v. Schrötter. Wie schwer wurde es doch den besten preußischen Staatsmännern sich von der Möglichkeit des Gelingens dieses Werkes zu überzeugen! Jedoch auch wir lernen mit ihnen empfinden, wenn wir hören, daß in Ost- und Westpreußen auf den Rittergütern 21 000 Bauernhöfe mit 190 000 Seelen gezählt wurden, von denen $\frac{9}{10}$ unterthänig waren. Der Minister ist von der Schädlichkeit des Zustandes überzeugt, aber die wirtschaftliche Lage und das Verständnis des Bauern lassen ihn an der Möglichkeit der Auflösung des Zwangs verzweifeln, auch er betont das Bedenkliche eines Eingriffes in das Privatrecht. Man schädige einen wichtigen Stand, um den Bauern Vorteile zu gewähren, die zunächst nur in der Einbildung beruhten.

Das Gutachten der Gesetzkommision ist günstiger. Sie geht die einzelnen Merkmale der Unfreiheit durch, die Bindung an die Scholle, die Unfreiheit des Heiratens, den Gesindedienstzwang, das Loskaufsgeld, und ist der Überzeugung, daß alle diese Beschränkungen aufgehoben werden können, ohne daß ein wesentlicher Schaden für die Gutsherrn entstehe. Eine starke Minderheit dieser Behörde will die Ausführung auf eine lange Frist hinausgeschoben wissen, damit die Gutsherrn nicht plötzlich auf die alten Arbeitskräfte verzichten müssen, die Mehrheit jedoch pflichtet dem Gedanken des Königs rückhaltlos bei.

Sobald aber dieses Gutachten dem Generaldirektorium vorgelegt wird, erhebt dieses Widerspruch, dessen Bedeutung uns klar wird, wenn wir die Namen eines Hardenberg, Voh und Schrötter unter der Eingabe finden. Die Bedenken, die mit Energie hier vorgetragen werden, sind die alten, nur eins muß noch besonders hervorgehoben werden, ein Bedenken, dessen Berechtigung unsere Zeit Veranlassung hat ohne Rückhalt anzuerkennen: „Die freie Wahl des Berufes sei den Kindern der Bauern schon durch das Allgemeine Landrecht in bestimmten Grenzen zugestanden. Indessen sei die Erlaubnis im Provinzial-Landrechte einzuschränken, um dem Ackerbau die unentbehrlichen Hände nicht zu entziehen. Schon jetzt sei der Zug nach den Städten beträchtlich, durch weitere Verminderung der Zahl der Ackerleute würde der Flor und die Kraft des Staates leiden. Zudem seien die zum Ackerbau gewöhnten Kantonsisten die beste Pflanzschule für die Armee.“ Dem Widerspruch seiner erprobtesten Ratgeber gegenüber hielt es der König für unverantwortlich, an dem Plane festzuhalten. Sein natürliches Billigkeitsgefühl und die Überlieferungen seines Hauses drängten ihn auf die Bahn der sozialen Reformen. Sein gesunder Sinn entdeckte bald fast alle die Gebrechen, an denen der Staat krankte, er sprach sich über die Ursachen des Sturzes der preußischen Monarchie mit Klarheit aus. Aber eine übermäßige Bescheidenheit lähmte seine Thatkraft,

der junge Fürst vertraute dem Räte der alten Staatsmänner mehr als der eigenen Erfahrung. Erst das furchtbare Unglück der Jahre 1806 und 1807 überzeugte ihn von der Voreingenommenheit jener Männer für die alten Zustände, riß ihn aus ihrem Kreise los und rief die kühnen Männer an seine Seite, die ihm halfen, den Staat umzugestalten. Die größte und kühnste Maßregel war die Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Im Jahre 1807 stand ihm der Staatsmann an der Seite, der es verstand, die richtigen Gedanken seines Königs in die That zu übersetzen, der alle die hemmenden Fesseln zerbrach, mit der ängstliche Seelen die Thatkraft desselben eingengt hatten. Mit dem 9. Oktober 1807, dem Erlaß des Edikts „betreffend den erleichterten Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner,“ beginnt für die soziale Geschichte Preußens eine neue Epoche. Das Jahrhundert der Vorbereitungen, der tastenden Versuche ist abgeschlossen, das neue Jahrhundert erntet die Früchte dieser mühsamen und aufreibenden Arbeit.

Literatur.

- Knapp. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1877.
 Knapp. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland v. Sybel. Historische Zeitschrift. Bd. 78. 1897. Seite 39 f.
 Stadelmann. Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Publikationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven. 4 Bde. Leipzig 1878—87.
 Lette-Rönne. Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates. 3 Bde. Berlin 1853. 4.
 Korn. Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung Königs Friedrich I. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. XI.
 Böhlau. Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. X.
 v. Below. Territorium und Stadt. Der Ursprung der Gutsherrschaft. Histor. Bibliothek. Bd. XI. Leipzig-München 1900.
 Guttmann. Germanisierung der Slaven in der Mark. Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte. Bd. IX.
 Schulze. Kolonisierung und Germanisierung des Gebietes zwischen Saale und Elbe. Jablonowski'sche Gesellschaft. Leipzig 1896.
 Großmann. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Schmoller, Staats- und sozialpolitische Forschungen. Bd. IX.
 Schmoller. Umriss und Untersuchungen. Leipzig 1898. Merkantilsystem. Die Epochen der preussischen Finanzpolitik. Die preussische Einwanderung.
 Kraaz. Das Bauerngut in Anhalt. Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen von Conrad. Bd. XVIII. Jena 1898.
 Wittich. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
 Schutjakoff. Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Großen. Straßburger Dissertation. 1895.
 Kaufch. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Progr. Dramburg. 1900.
 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1891. Die Artikel: Bauer, Bauernbefreiung, Bauerngut und Bauernstand, Bevölkerungswesen, Bevölkerungspolitik, Domänen, Erbpacht, Gemeinheitsteilung, Flurzwang.
 Elster. Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2 Bde. Jena 1898. Dieselben Artikel.
 Fuchs. Epochen der deutschen Agrargeschichte. Jena 1898.
 Grünberg. Die Bauernbefreiung etc. in Böhmen etc. Leipzig 1893.
 Lamprecht. Deutsche Geschichte.
 Erdmannsdorfer. Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritte Friedrichs II. Oudens Weltgeschichte in Einzeldarstellungen.
 Treitschke. Deutsche Geschichte. Bd. I.
 Stutzer. Deutsche Sozialgeschichte. Halle 1898.
 Sommerlad. Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern. Leipzig 1899.
 Wolff. Grundriß der preussisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte. Berlin 1899.